



Trägerkonzept Kinderschutz

Stadtteilzentrum Steglitz e.V.
Holsteinische Str. 39-40
12161 Berlin

AG Kinderschutz

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Trägerverpflichtung.....	3
2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	5
2.1. Kindeswohl	5
2.2 Kindeswohlgefährdung	6
2.3 Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung	7
2.4 Mobbing.....	9
2.4.1. Begriffsdefinition	9
2.4.2. Prävention	10
2.4.3. Intervention	11
2.5 Kinderschutz im digitalen Raum	12
3. Präventionsarbeit.....	13
3.1 Partizipation.....	13
3.2. Umgang mit (externen) Beschwerden	14
3.3. Prävention sexualisierter Gewalt	16
3.4. Verhaltenskodex.....	18
3.5. Verhaltensampel.....	19
3.6. Netzwerkkarte und -partner im Kinderschutz.....	20
4. Verfahrensabläufe.....	26
4.1. Externe Gefährdung des Kindeswohls	26
4.2. Interne Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeitende	27
4.3. Interne Gefährdung des Kindeswohls durch andere Kinder/Jugendliche	29
4.4. Interne Gefährdung durch übergriffiges Verhalten von Kindern/ Jugendlichen gegenüber Mitarbeitenden	30
4.5. Ergänzende Meldungen für Kindertagesstätten und Schulkooperationen	31
4.6. Gefährdung des Kindeswohls durch Mobbing.....	32
5. Evaluation	33
6. Einrichtungsbezogene Risikoanalyse	34
Anlage 1: Beratungsangebote in Berlin	37
Anlage 2: Gesetze	43
Anlage 3: Rehabilitationsverfahren nach Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende.....	54
Anlage 4: Kopiervorlagen und Formulare	57

1. Trägerverpflichtung

Das Stadtteilzentrum Steglitz e.V. ist anerkannter Jugendhilfeträger gemäß § 75 SGB VIII und betreibt, neben Nachbarschaftseinrichtungen, Projekten im Bereich der Familienförderung und Beratungsangeboten in Arztpraxen (LogiK/EIBA), im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zahlreiche Einrichtungen: Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Wohnprojekte, Schulk Kooperationen sowie ambulante Hilfen zur Erziehung. Dabei beziehen wir intergenerative, inklusive und sozialraumorientierte Ansätze in unsere tägliche Arbeit ein und vertreten diese Werte dialogisch nach außen.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten setzen wir die gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzes auf Träger- und Einrichtungsebene folgendermaßen um, damit wir sichere Orte für Kinder, Jugendliche und deren Familien schaffen können:

Der Träger hält Strukturen vor, die es allen Mitarbeitenden erlauben, Verdachtsmomente einer eventuellen Kindeswohlgefährdung zu reflektieren und professionelle, präventive oder intervenierende Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls zu ergreifen. Eine koordinierende Funktion und fachliche Aufsicht kommt dabei der trägerinternen „AG Kinderschutz“ zu. Bei dieser Aufgabe unterstützt eine „insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“, welche beratend und unterstützend (gemäß §§ 8a, 8b SGB VIII) tätig und für alle Mitarbeitenden ansprechbar ist. Neben der fachlichen Begleitung im Kontext von (möglichen) Kindeswohlgefährdungen bietet Sie regelmäßig einen fachlichen Austausch für interessierte Kolleg*innen an (Kollegiale Fallberatung).

Neu angestellte Mitarbeitende erhalten mit ihrer Begrüßungsmappe einen Flyer mit Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Kinderschutz im Träger und nehmen an einem internen Seminar zum Kinderschutz teil.

In Bewerbungs-, wie auch Mitarbeitenden- und Probezeitgesprächen, die regelmäßig stattfinden, spielt die Haltung zu verschiedenen pädagogischen Themen und zum Kinderschutz eine große Rolle. Es erfolgt eine jährliche Belehrung der Mitarbeitenden zum Kinderschutz.

Das Trägerschutzkonzept beschreibt für alle Mitarbeitenden verbindliche Handlungsabläufe im Kinderschutz. Um der Vielfalt der Einrichtungen und Projekte des Trägers

und den damit verbundenen sehr unterschiedlichen Arbeitsbedingungen und Aufträgen gerecht zu werden, erarbeiten alle Teams/Bereiche eine detaillierte einrichtungs- und projektbezogene Risikoanalyse, die das Trägerschutzkonzept ergänzt.

Diese wird mindestens alle 2 Jahre evaluiert. Alle 2 Jahre, im Wechsel mit der Evaluation, werden die Teams intern zu verschiedenen Aspekten im Kinderschutz geschult. Je nach Rahmenbedingungen in den einzelnen Einrichtungen arbeiten die Teams inklusiv und sind sich der individuellen und besonderen Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bewusst und tragen diesen Rechnung.

Eine weitere Säule des einrichtungsübergreifenden Kinderschutzes ist der Einsatz von Fachkräften mit einschlägiger pädagogischer Qualifikation, die sowohl fachlich als auch persönlich in der Lage sind, die anspruchsvolle und verantwortungsvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen (vgl. § 72 SGB VIII). Neben der fachlichen und qualifikationsbezogenen Eignung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird mit der Einstellung und anschließend im 2-Jahres-Turnus (vgl. SenBJW 2015, S. 3) geprüft, ob ggf. ein Tätigkeitsausschluss in Form von einschlägigen Vorstrafen gemäß § 72a SGB VIII vorliegt. Zu diesem Zweck wird ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG verlangt.

Als ein präsender und verantwortlich handelnder Akteur der Kinder- und Jugendhilfe im Berliner Bezirk Steglitz-Zehlendorf, befinden wir uns in einem stetig wachsenden Netzwerk mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger und Leistungserbringern in freier sowie öffentlicher Trägerschaft.

2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

2.1. Kindeswohl

„Gesetzlich verankert, wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen eine entscheidende Rolle.

Einen Hinweis bietet hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Maslow'sche Bedürfnishierarchie:

1. Körperliche Bedürfnisse:

Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung usw.

2. Sicherheit/ Schutzbedürfnisse:

Schutz vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, materiellen Unsicherheiten usw.

3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung:

Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z. B. der Familie)

4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung:

Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.

5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:

Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Talententfaltung usw.“¹

¹ Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen Dresden [2013]: *Dresdner Kinderschutzordner*, Kap. 1, S. 2 f.

2.2 Kindeswohlgefährdung

„Gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“²

„Kindeswohlgefährdung

ist ein *das Wohl und die Rechte des Kindes* (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter fachlicher Einschätzung)

- *beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge*
- *durch Eltern oder andere Personen*
- *in Familien oder Institutionen* (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- *das zu nicht-zufälligen Verletzungen,*
- *zu körperlichen und seelischen Schädigungen*
- *und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen*
- *eines Kindes führen kann,*
- *was die Hilfe und eventuell das Eingreifen*
- *von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten*
- *in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge*
- *im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“*³

² BGH FamRZ 1964, S. 350.

³ Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin, S. 32.

2.3 Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Folgende Anhaltspunkte können auf eine Gefährdung hinweisen:

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung oder Fehlernährung
- mangelnde Körperhygiene (z. B. Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen / der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen des Kindes oder der notwendigen Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug)



Dies ist keine abschließende Aufzählung, Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden.“⁴

⁴ entnommen aus:

Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen Dresden [2013]: *Dresdner Kinderschutzordner*, Kap. 2, S. 3 f.,
URL: https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/Kinderschutzordner_Farbe.pdf [09.05.2016]

2.4 Mobbing

2.4.1. Begriffsdefinition:

Bei Mobbing handelt es sich um eine Gewaltform, die sowohl psychisch als auch physisch sowie in Mischform auftreten kann. Es gibt vier Kennzeichen für Mobbing, die alle gleichzeitig und vollständig erfüllt sein müssen. Diese Kennzeichen sind:

- **Ungleichgewicht der Kräfte**

Eine Person steht mehreren anderen Personen alleine gegenüber. Dieses Kennzeichen grenzt Mobbing von „Streitigkeiten auf Augenhöhe“ ab, bei dem die Kontrahenten körperlich, seelisch und zahlenmäßig etwa gleich stark sind. Mobbing hingegen beinhaltet immer ein Ungleichgewicht der beteiligten Personen.

- **Häufigkeit der Übergriffe**

Mobbing ist kein singuläres Ereignis, sondern findet regelmäßig statt. Von Mobbing sprechen wir, wenn es mindestens einmal pro Woche zu Übergriffen auf eine Person kommt.

- **Dauer des Konfliktes**

Der Konflikt wird erst dann als Mobbing bezeichnet, wenn es zu wiederholten Übergriffen kommt.

- **Selbständige Konfliktlösung nicht möglich**

Die zahlenmäßig unterlegende Person ist nicht in der Lage, das Mobbing aus eigener Kraft zu beenden.

- **Klassifikation der Beteiligten**

Grundsätzlich gibt es in Mobbing-Situationen ein Opfer und eine Gruppe von Tätern (Näheres dazu unter Punkt 2.4.2.). Das Opfer ist dabei auf sich allein gestellt und hat keine effektive Unterstützung.

In der Tätergruppe existieren unterschiedliche Rollen: Es gibt zumeist einen Haupttäter und daneben einen oder mehrere Unterstützungstäter, welche zwar nicht die treibende Kraft bei den Übergriffen sind, sich aber aktiv daran beteiligen und den Haupttäter unterstützen.

Daneben gibt es noch Nebenstehende, in Schulklassen oft der gesamte Rest der Klasse. Diese Nebenstehenden beteiligen sich nicht aktiv an den Übergriffen, ermöglichen sie aber entweder durch beifällige Nebenhandlungen (Lachen, Tuscheln, Weitererzählen) oder durch fehlendes Eingreifen. Ein wesentlicher Faktor hierbei kann die Angst sein, selbst zum Opfer zu werden.

2.4.2. Prävention

▪ Grundsätze

- Wir reden grundsätzlich miteinander und nicht übereinander.
- Wir beteiligen uns nicht an der Entstehung und Verbreitung von Gerüchten.
- Wir benutzen im Umgang keine Schimpfworte, herabwürdigende Bezeichnungen oder Gesten.
- Wir zeigen keine Verhaltensweisen, die andere demütigen.
- Wir verbreiten keine fragwürdigen, einseitigen oder entwürdigenden Dinge über andere, weder in Wort, Schrift oder Bild noch im Gespräch, per Handy oder im Internet.
- Wir respektieren die Persönlichkeit des anderen.
- Wir schikanieren niemanden und werten niemanden ab, sei es aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Nationalität, der Hautfarbe, des Glaubens, der Überzeugungen, der Eltern, der sprachlichen Ausdrucksweise, der Kleidung oder anderer Merkmale.
- Wir machen uns nicht über Aussehen, Verhalten oder Fehler anderer lustig.
- Wir ermutigen jeden, seine Meinung, Kritik und Wünsche zu äußern und respektieren diese, auch wenn wir sie nicht teilen.
- Wir ignorieren niemanden und grenzen niemanden aus.
- Wir dulden kein Mobbing und verpflichten uns, dagegen vorzugehen, wo wir es beobachten.
- Wir werden aktiv, wenn andere Rückhalt oder Hilfe brauchen.

▪ Strategien für die Umsetzung der Grundsätze

- Anti-Mobbing Vereinbarung
- Projekttag oder Projektwoche zum Thema
- Hilfsmittel benutzen, z.B. Anti-Mobbing Koffer
- Plakate in der Einrichtung
- Elternabende
- Die stetige Weiterentwicklung erfolgt in den Teams

▪ Handlungsansätze/-richtlinien/-möglichkeiten

- „Null Toleranz“-Haltung
- Ganzheitliche Betrachtung der Täter-Opfer-Dynamik:
Die Klassifizierung unter Punkt 2.4.1. hält einer ganzheitlichen Betrachtung oft nicht stand, da die handelnden Personen sich eventuell ambivalent verhalten. So kann es sein, dass die Aktivitäten der Tätergruppe die fehlgeleitete Reaktion auf ein vorher erfolgtes Verhalten des aktuellen Opfers darstellen und von den Tätern als Selbstverteidigung

wahrgenommen wird. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass eine Ursache des Mobbing in Konflikten im Umfeld zu suchen ist, beispielsweise bei tieferliegenden Streitigkeiten zwischen Eltern, deren Auswirkungen sich auf die Kinder übertragen. Dabei geht es nicht darum, die Erfahrungen oder Gefühle einer handelnden Person zu verharmlosen oder ihr keinen Glauben zu schenken, sondern um eine realistische Einschätzung der Gesamtsituation. Dazu gehört vor allem, die Erlebnis- und Gefühlslage des aktuellen Opfers ernst zu nehmen, unter Berücksichtigung seines persönlichen Hintergrundes sowie der Rahmenbedingungen und die aktuelle Tätergruppe auch unter dem Aspekt zu sehen, dass hier ebenfalls opferspezifische Aspekte im Umfeld eine Rolle spielen können.

- Die stetige Weiterentwicklung erfolgt in den Teams

2.4.3. Intervention

- Einschreiten und Unterbrechen des Verhaltens
- Gespräche mit dem „Opfer“
- Gespräche mit dem/den „Täter*innen“
- Austausch, z.B. mit Schule
- Elternarbeit
- Gemeinsame Lösung finden
- Weitere Ideen
- Handlungsleitfaden s. 4.6.

2.5 Kinderschutz im digitalen Raum

Die schnell fortschreitende Digitalisierung unseres Alltages, auch in der pädagogischen Arbeit, nimmt einen immer größeren Stellenwert ein. Diese Entwicklung bietet sowohl umfangreiche Möglichkeiten, die unsere Angebotsvielfalt erweitern können, als auch Gefahren. Wir verstehen den digitalen Raum als Erweiterung des Lebensraumes, der entsprechend Berücksichtigung im Alltag finden muss. Die Chancen und Risiken dürfen daher im pädagogischen Alltag nicht aus den Augen verloren werden.

Die pädagogischen Entwicklungsaufgaben müssen erkannt und klar benannt werden. Vorgaben und Regeln sind wichtig, müssen aber trotzdem die Möglichkeit lassen, eigene Erfahrungen zu machen.

Für den Kinderschutz gelten im digitalen Raum die gleichen Kriterien, Schutzaufträge und Handlungsabläufe, wie im Kinderschutz allgemein. Und doch bringen die digitalen Medien einige Besonderheiten mit sich, die die Fachkräfte vor große Herausforderungen stellt.

Das Stadtteilzentrum Steglitz e.V. hat daher ein Medienkonzept für und mit den Mitarbeitenden des Trägers entwickelt. Dieses Medienkonzept bietet eine umfassende Grundlage für die Integration digitaler Medien vor allem in die Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in allen anderen Bereichen unserer Arbeit. Dabei werden sowohl die Chancen als auch die Risiken ausführlich beschrieben.

3. Präventionsarbeit

3.1 Partizipation

Der Kinderrechtsansatz bildet in unseren Einrichtungen die gemeinsame Wertebasis für eine teilhaberorientierte Handlungsgrundlage im pädagogischen Alltag. Dabei bestärken wir alle Kinder und Jugendliche, ihre Meinung in allen für sie relevanten Angelegenheiten frei zu äußern sowie ihren Aufenthalt in der Einrichtung aktiv mitzugestalten. Mögliche Beteiligungsthemen sind:

- „Spiel und pädagogische Angebote: Dürfen sich die Kinder an den Entscheidungen beteiligen, was sie spielen, mit wem sie spielen, wie lange sie spielen, wo sie spielen oder an welchen Angeboten sie teilnehmen, etc.?
- Raumgestaltung: Dürfen sich die Kinder an den Entscheidungen beteiligen, wie Innen- und Außenräume gestaltet werden, welche Möbel gekauft werden, wo Möbel stehen, wie die Wände gestrichen werden, welche Spielgeräte im Außenbereich angeschafft werden, wo diese stehen, was gepflanzt werden soll, etc.?
- Versorgung und Pflege: Dürfen sich die Kinder an den Entscheidungen beteiligen, wie die Mahlzeiten gestaltet sind, was es zu essen gibt, wann gegessen wird⁵, wie die Pflegesituation gestaltet wird oder wer die Pflege durchführen soll, etc.?

Der Rahmen der Beteiligung gestaltet sich in den Einrichtungen aufgrund der verschiedenen Rahmenbedingungen, Altersstruktur und Kompetenzniveaus der Kinder und Jugendlichen unterschiedlich: Die Mitwirkungsmöglichkeiten können situativ aber auch in Morgenkreisen, Kinderkonferenzen, ... wahrgenommen sowie gestaltet werden und sind in den spezifischen Einrichtungskonzeptionen verankert.

Eine weitere Säule des Partizipationskonzeptes bilden pädagogisch aufbereitete Beschwerdemöglichkeiten in jeder Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die mit allen Beteiligten passgenau erarbeitet und für Alle transparent gemacht werden. Wichtig dabei ist, dass Beschwerden nicht nur gehört und wahrgenommen, sondern auch behandelt werden. Den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung müssen die Ansprechpartner*innen sowie der Prozess für Beschwerden bekannt sein. Bei Bedarf müssen geschützte Räume für Gespräche zur Verfügung stehen. Beschwerden und Kritik werden als konstruktive Rückmeldung und Anregung aufgefasst - Partizipation scheut keine Konflikte.

⁵ Knauer: Raingard (2012): Rechte brauchen Pädagogik! In: KiTa aktuell Recht, 2/2012, S.51.

3.2. Umgang mit (externen) Beschwerden

Beschwerden von Kund*innen und Nutzer*innen unserer Einrichtungen sind wertvolle Hinweise auf „Schwachstellen“ und Verbesserungspotenzial in unseren Einrichtungen. Kritik und Beschwerden sind daher ausdrücklich erwünscht und das Vorbringen von Kritik, Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen soll so einfach und barrierearm wie möglich gestaltet sein.

Im Stadtteilzentrum Steglitz e.V. ist die Beteiligung und das Recht auf Beschwerde ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche werden aktiv und verständlich über ihre Rechte und die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Dies erfolgt durch persönliche Gespräche sowie durch Aushänge in den Projekten. Beschwerden werden dokumentiert, bearbeitet und Ergebnisse rückgemeldet. Es ist klar geregelt, wer zuständig ist und wie der Ablauf aussieht.

Um den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 45 SGB VIII gerecht zu werden und eine offene, vertrauensvolle Atmosphäre zu fördern, wurden folgende Maßnahmen in unseren Projekten etabliert:

1. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Beschwerden und Anliegen werden in einem offenen Dialog mit Kindern, Jugendlichen und Eltern besprochen.

Eltern wenden sich direkt an die Mitarbeitenden, um gemeinsam Lösungen zu finden.

2. Beteiligungskultur

Kinder und Jugendliche werden aktiv in Planungen, Organisation und Themen eingebunden.

Das Motto lautet: „Jeder kann sich beteiligen, aber keiner muss.“

3. Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Intern: z. B. Kummerkasten, Vertrauenspersonen, regelmäßige Gesprächsangebote.

Extern: z. B. Ombudsstelle, Jugendamt, Kita-Aufsicht, unabhängige Beratungsstellen wie ombudschaft-jugendhilfe.de.

4. Jährlicher Informationsbrief

Alle Kinder und Jugendlichen erhalten einmal jährlich einen persönlichen Brief, der über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Jugendliche können diesen selbstständig lesen; jüngere Kinder erhalten

Unterstützung durch ihre Eltern.

5. Aushänge in den Projekten - Hinweisblatt mit QR-Code

In jedem Projekt hängt ein laminiertes Hinweisblatt aus.

Ein QR-Code führt direkt zum digitalen Beschwerdeformular auf der Website, das unkompliziert ausgefüllt werden kann.

6. Beschwerdemöglichkeit des Trägers

Zentrale Ansprechpersonen für Beschwerden sind – wenn eine Klärung vor Ort / in den Einrichtungen mit den dort zuständigen Kolleg*innen nicht möglich war - die Geschäftsführenden Thomas Mampel, Jonas Haupt und Vanessa Schwartz. Wenn Kund*innen bzw. Nutzer*innen eine Beschwerde anbringen wollen stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a.) Persönlich bei den Geschäftsführenden (nach vorheriger Terminvereinbarung);
- b.) telefonisch unter den Nummern 030 85 40 11 717 (Thomas Mampel), 030 85 40 11 722 (Jonas Haupt) oder 0152 24 28 93 16 (Vanessa Schwartz).
- c.) per Mail: beschwerde@stadtteilzentrum-steglitz.org oder geschaeftsfuehrung@szs.de
- d.) auf dem Postweg (oder per Einwurf in den Briefkasten unserer Geschäftsstelle)
- e.) über ein Formular auf unserer Website, das direkt der Geschäftsführung automatisiert übermittelt wird.
<https://www.stadtteilzentrum-steglitz.de/beschwerdemanagement/>

Die Geschäftsführenden nehmen die Beschwerde auf und sammeln intern bei den betreffenden Kolleg*innen / Einrichtungen alle relevanten Informationen im Kontext der Beschwerde und befragen die Kolleg*innen zu den vorgebrachten Kritikpunkten. Sollte die Beschwerde berechtigt sein, entwickeln GFs und betroffene Kolleg*innen (ggf. unter Hinzuziehung der zuständigen Bereichsleitung) einen Lösungsvorschlag zur Beseitigung bzw. „Abmilderung“ der Kritikpunkte. Sollte die Beschwerde nicht berechtigt sein, wird die Sichtweise und Darstellung der betroffenen Kolleg*innen / Einrichtung schriftlich dokumentiert. In beiden Fällen erhalten die Beschwerdeführer*innen durch die GFs eine ausführliche Antwort, wie mit den vorgebrachten Kritikpunkten umgegangen wird bzw. es wird begründet, warum die Beschwerde als nicht begründet bewertet wird. Für den Fall, dass hierzu weiterer Gesprächsbedarf bestehen sollte, wird den Beschwerdeführenden ein abschließendes Gespräch angeboten.

Alle Beschwerdeverfahren werden dokumentiert und archiviert.

3.3. Prävention sexualisierter Gewalt

Sexualität ist ein grundsätzliches, menschliches Bedürfnis!

Die **sexuelle Entwicklung** ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt. Sie durchzieht das ganze Leben und verändert sich, je nach Alter und Entwicklungsphase.

Die kindliche und die erwachsene Sexualität unterscheiden sich grundlegend!

Die kindliche Sexualität zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus, äußert sich im Spiel und wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen und ist auf sich selbst (nicht auf andere) bezogen.

Der Begriff „**sexualisierte Gewalt**“ umfasst verschiedene Formen von Gewalt und Machtausübung, die mit sexuellem Bezug und ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden. Das kann sexuelle Gewalt gegenüber Kindern sein oder Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Stalking, Missbrauch von Schutzbefohlenen, von widerstandsunfähigen Personen oder unter Ausnutzung eines Betreuungs- oder Beratungsverhältnisses. Auch sexuelle Berührungen und Belästigungen, anzügliche Bemerkungen oder Blicke können dazu gezählt werden. Sexualisierte Gewalt bezeichnet also jede sexuelle Handlung an oder vor einer Person, die darauf ausgerichtet ist Macht und Autorität zu missbrauchen.

Die Grenzen zwischen Gewalt und Machtmissbrauch sind hierbei fließend.

Sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird, der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Ein **sexueller Übergriff unter Kindern** liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder Ausübung körperlicher Gewalt.

(Leitfaden „Kindliche Sexualität – zwischen altersangemessenen Aktivitäten & Übergriffen“ Strohhalm e.V.)

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern spricht man grundsätzlich von betroffenen und übergriffigen Kindern. Begriffe wie Täter und Opfer sind hier fehl am Platz.

Grundlagen der Prävention

Ein Kind das gut aufgeklärt ist, mit seinem Körper und Gefühlen vertraut ist, sich gut auskennt, schlechte und gute Geheimnisse unterscheiden kann, die richtigen Begrifflichkeiten der Sexualorgane kennt, sprachfähige und ansprechbare Vertrauenspersonen hat, ist bei sexuellen Übergriffen besser geschützt.

Kinder, die gelernt haben Grenzen zu setzen, sich Hilfe zu holen und „komische“ Situationen einzuschätzen und zu benennen sind besser geschützt.

Aufklärung und sexuelle Bildung haben daher in der Präventionsarbeit einen hohen Stellenwert!

Die Grundlage ist ein altersgerechtes Wissen über Körperfunktionen und Sexualität. Die Kinder sollen einen respektvollen und selbstachtenden Umgang mit der eigenen Sexualität lernen, ein eigenes Bewusstsein für ihren Körper, ihre Wünsche und Bedürfnisse entwickeln und lernen die eigenen Grenzen sowie die der Anderen wahrzunehmen und zu achten.

Die kindliche Sexualität sowie die geschlechtliche Vielfalt soll sich ohne Gewalt und Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Erwachsene entwickeln können.

Sexualität wird nicht tabuisiert und eine offene Gesprächskultur ist unverzichtbar!

Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen setzen sich regelmäßig mit ihrer Arbeit und ihrer Rolle auch im Hinblick auf Macht und Kontrolle kritisch auseinander.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist daher Bestandteil der pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen und der einrichtungsbezogenen Risikoanalysen als Teil des Schutzkonzeptes.

Begünstigende Faktoren und Täterstrategien müssen erkannt werden, um das Risiko zu minimieren.

Die Verfahrensabläufe in Form von Handlungsleitfäden im Schutzkonzept bieten den Mitarbeitenden Anleitung und Sicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt!

3.4. Verhaltenskodex⁶

Wir wollen durch die Arbeit in unseren Kinder- und Jugendprojekten in Steglitz-Zehlendorf Orte des Vertrauens und der freien Entfaltung bieten. Wir erkennen an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener, einmaliger Persönlichkeit ist. Deshalb bieten alle Mitarbeitenden vor Ort verlässliche Beziehungen, die die Grenzen respektieren und die Würde Aller achten.

Zum Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zu unserem eigenen Wohl halten wir uns an folgende Grundsätze:

1. Wir verpflichten uns, die Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir achten dabei auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um. Insbesondere missbrauchen wir unsere Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu uns anvertrauten jungen Menschen.
6. Wir verzichten auf verbal und nonverbal abwertendes sowie ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Team auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, um zu erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch über Situationen in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Mit den Sorgeberechtigten gehen wir wertschätzend um und bleiben mit Ihnen im Sinne einer Erziehungspartnerschaft im Dialog.

⁶ entnommen aus:

VEK in Schleswig Holstein e.V. (2010): Wir handeln verantwortlich. Handreichung, S. 10.

3.5. Verhaltensampel⁷

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig.

- positive Grundhaltung
- ressourcenorientiert arbeiten
- Schaffung verlässlicher Strukturen
- regelkonform verhalten
- konsequent sein
- Authentizität
- positives Menschenbild
- den Gefühlen der Kinder und Jugendlichen Raum geben
- Flexibilität und Aufgreifen der Themen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- wertschätzender und partnerschaftlicher Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten
- professionelle Empathie
- Hilfe zur Selbsthilfe (Empowerment)
- vorbildliche Sprache und gewaltfreie Kommunikation
- Selbstreflexion

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch.

- sozialer Ausschluss, stigmatisieren
- Auslachen
- spontane Regeländerung, Verabredungen nicht einhalten
- Über- und Unterforderung
- autoritäres Erwachsenenverhalten
- nicht ausreden lassen
- körperliche Anspannung mit Aggression und Schreien
- bewusstes Wegschauen
- Schreien

Dieses Verhalten ist pädagogisch falsch.

- Intimsphäre verletzen, Berührungen im Intimbereich
- küssen
- zwingen, drohen, Angst machen
- vorführen, bloßstellen
- nicht beachten
- diskriminieren
- mit Personen über andere Personen in deren Abwesenheit sprechen
- verletzen, misshandeln
- isolieren, einsperren
- bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- unerlaubte Veröffentlichung von Bild-, Film- und Tonmaterial

⁷ vgl.: Der Paritätische Gesamtverband (2016): *Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*. Berlin. S. 14 f.

3.6. Netzwerkkarte und -partner im Kinderschutz



→ www.berlin.de/kinderschutz

Netzwerkpartner:		Kontakt:
SzS	AG Kinderschutz	kinderschutz@sz-s.de
	Frau Birgit Kiecke (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII)	0157 58170169 kiecke@stadtteilzentrum-steglitz.org
Jugendamt Steglitz-Zehlendorf	Bezirklicher Krisendienst (Mo-Fr 8:00-18:00 Uhr)	(030) 90 2 99 - 55 55
	Erziehung-und Familienberatungszentren Sprechzeiten: Mo bis Mi 9:00 bis 15:00 Uhr, Do 12:00 bis 18:00 Uhr, Fr 9:00 bis 14:00 Uhr Steglitz, Lankwitz, Lichterfelde - Ost und – Süd Beethovenstrasse 34/38, 12247 Berlin: Lichterfelde West, Zehlendorf – Mitte und – Süd, Dahlem, Schlachtensee, Nikolassee und Wannsee Königin-Luise-Str. 88, 14195 Berlin:	(030) 90 2 99 – 25 01 (030) 90 2 99 – 84 10
	Tagesdienst Regionaler Sozialer Dienst Mo, Di, Mi und Fr 9:00 bis 12:00 Uhr und Do von 15:00 bis 18:00 Uhr Region Nord - Steglitz, Dahlem Königin-Luise-Str.88 und 96, 14195 Berlin: Region Südost – Lankwitz, Lichterfelde-Ost und -Süd Beethovenstr.34, 12247 Berlin:	(030) 90 2 99 - 35 78 (030) 90 2 99 - 17 25
	Region Südwest - Lichterfelde-West, Zehlendorf-Süd und-Mitte, Nikolassee, Wannsee Kirchstr.1/3, 14163 Berlin:	(030) 90 2 99 - 80 68
	TeilhabeFachdienst Jugend alle Ortsteile im Bezirk Mo, Di, Mi und Fr 9:00 bis 12:00 Uhr und Do von 15:00 bis 18:00 Uhr Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin	(030) 90 2 99 - 3576

	Zentrum für Familienplanung:	(030) 90 2 99 - 17 01
	Kinderschutzkoordination Frau Kühne	(030) 90299 – 3554 jugendamt-kinderschutz- koordination@ba-sz.ber- lin.de
	Verfahrenslotsin gemäß KJSG Franziska Garbers Kirchstr.1/3, 14163 Berlin, Raum D217	(030) 90299 – 3471 jugrdl1@ba-sz.berlin.de
Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)	Steglitz – Zehlendorf Prettau Pfad 23-33, 12207 Berlin Tempelhof Riegerzeile 1, 121905 Berlin	(030) 22 50 03 81 sekretariatspz1@co- mensch.de (030) 751 02 28 spz@diakoniewerk- simeon.de
Berliner Kiebitze	Heilpädagogischer Fachdienst – Berliner Kiebitze Steglitz – Zehlendorf: Tempelhof:	hpfd.steglitz-zehlendorf@ co-mensch.de hpfd.tempelhof@ diakoniewerk-simeon.de

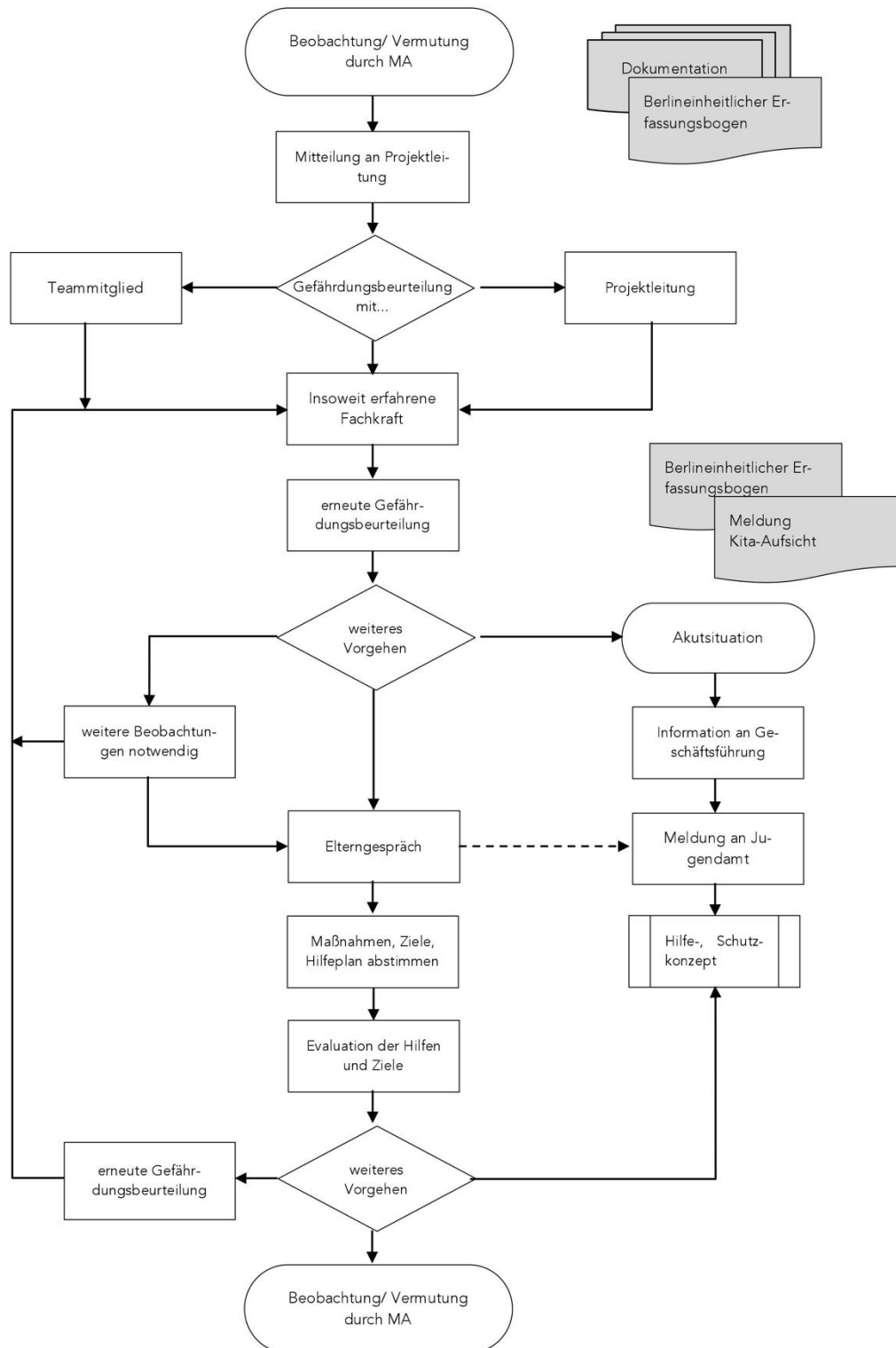
Kinderschutzambulanzen	Joseph Kliniken Sprechzeiten für Zuweisende: Mo-Fr 9:00 bis 15:00 Uhr Außerhalb der Sprechzeiten können Sie sich im Notfall an die Zentrale Notaufnahme des St. Joseph Krankenhauses wenden: (030) 7882 2709 Standort Zehlendorf Potsdamer Str. 90, 14129 Berlin Standort Tempelhof Wüsthoffstr. 15, 12101 Berlin	(030) 7882 4949 kinderschutz@sjk.de (030) 7882 1301 (030) 7882 2859
	SIBUZ Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum Steglitz Zehlendorf Dessauerstr. 39-55, 12249 Berlin 06sibuz@senbjf.berlin.de <i>Fachbereich Schulpsychologie:</i> <i>Fachbereich Inklusionspädagogik:</i>	 (030) 90 2 99 – 25 72 (030) 90 2 99 - 2780
	Kinderschutzkoordination Jens Greil	(030) 90 2 99 – 28 46 kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de
	Zahnärztlicher Dienst:	(030) 90 2 99 - 36 07
Gesundheitsamt Steglitz-Zehlendorf	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) Königstr. 36, 14163 Berlin	(030) 90 2 99 - 58 42
	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD): <i>Bereich Steglitz</i> <i>Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin</i> <i>Ärztliche Anmeldung:</i> <i>Sozialpädagog*in:</i>	 (030) 90 2 99 – 3675/-5735 (030) 90 2 99 – 3662/-5774
	<i>Bereich Lichterfelde</i>	

	Mercatorweg 6, 12207 Berlin Ärztliche Anmeldung: Sozialpädagog*in: Bereich Lichterfelde-Süd Mercatorweg 6, 12207 Berlin Ärztliche Anmeldung: Sozialpädagog*in: Bereich Lichterfelde/Lankwitz Sonneberger Weg 28, 12209 Berlin Ärztliche Anmeldung: Sozialpädagog*in: Bereich Zehlendorf-Nord Potsdamer Str. 8, 14163 Berlin Ärztliche Anmeldung: Sozialpädagog*in: Bereich Zehlendorf-Mitte und Dahlem Potsdamer Str. 8, 14163 Berlin Ärztliche Anmeldung: Sozialpädagog*in: Bereich Zehlendorf-Süd, Nikolassee und Wannsee Potsdamer Str. 8, 14163 Berlin Ärztliche Anmeldung: Sozialpädagog*in:	(030) 90 2 99 – 2841 (030) 90 2 99 – 2842/-2846 (030) 90 2 99 – 2831 (030) 90 2 99 – 2832/-2833 (030) 90 2 99 – 2862 (030) 90 2 99 – 2863/- 2866/- 2868 (030) 90 2 99 – 5747 (030) 90 2 99 – 3664 (030) 90 2 99 – 5403 (030) 90 2 99 – 5746 (030) 90 2 99 – 5082 (030) 90 2 99 – 5081 Zehlendorf-Süd (030) 90 2 99 – 6828 Nikolassee und Wannsee
Familien	Familienzentrum Lankwitz:	(030) 54 49 21 62
	Interkulturelles Familienzentrum „Familienring“:	(030) 80 96 19 61
	Evangelisches Familienzentrum:	(030) 51 73 48 41

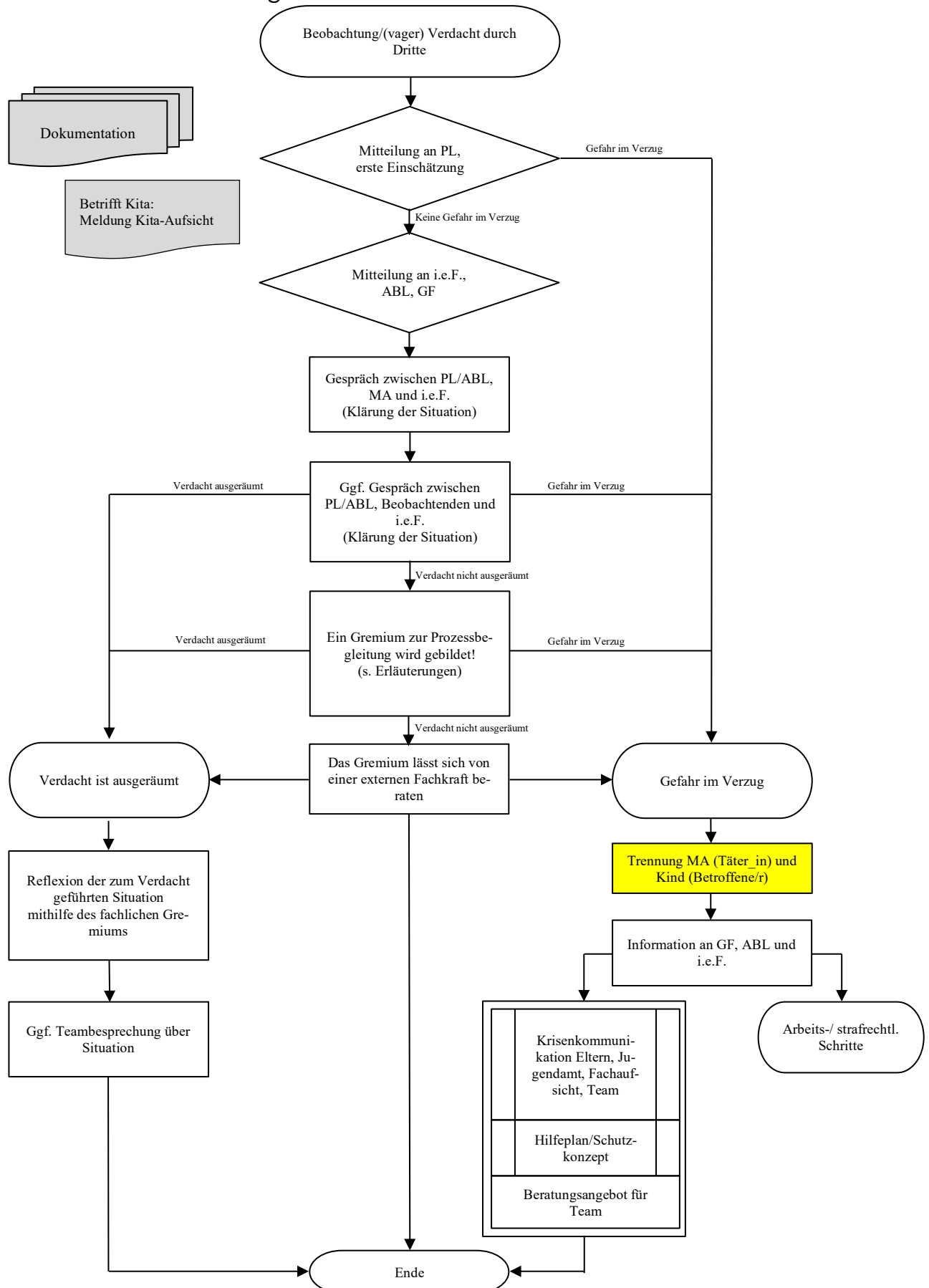
	<i>Frühe Hilfen (0 – 3 Jahre):</i>	(030) 74 77 07 24
	<i>Familienbüro:</i>	(030) 90 2 99 - 57 97
Berlinweit	Hotline Kinderschutz:	(030) 61 00 66
	Kindernotdienst (0 – 13 Jahre):	(030) 61 00 61
	Jugendnotdienst (14 – 18 Jahre):	(030) 61 00 62
	Mädchennotdienst (12 – 21 Jahre):	(030) 61 00 63

4. Verfahrensabläufe

4.1. Externe Gefährdung des Kindeswohls



4.2. Interne Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeitende



Erläuterung zum Handlungsleitfaden:

GF	=	Geschäftsführung
MA	=	Mitarbeitende*r
PL	=	Projektleitung
ABL	=	Arbeitsbereichsleitung
i.e.F.	=	insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz
MIV	=	Mitarbeitendeninteressenvertretung

Das o.g. **Gremium** besteht aus der PL, ABL, i.e.F. und weiteren päd. Fachkräften, die zur Einschätzung der jeweiligen Situation beitragen können.

Im Vordergrund der Beratungen stehen die weiteren Handlungsschritte zur Gewährleistung des Kindeswohls!

Sollte der Anfangsverdacht ausgeräumt werden können, bleibt dieses Gremium für die weitere Prozessgestaltung bis zur vollständigen Rehabilitation der*s MA zuständig. Es unterstützt hierbei die Interessen der*s MA, aber auch die Reflektion der Situation mit allen Beteiligten, wie z.B. dem Team (s. Rehabilitationsverfahren im SzS).

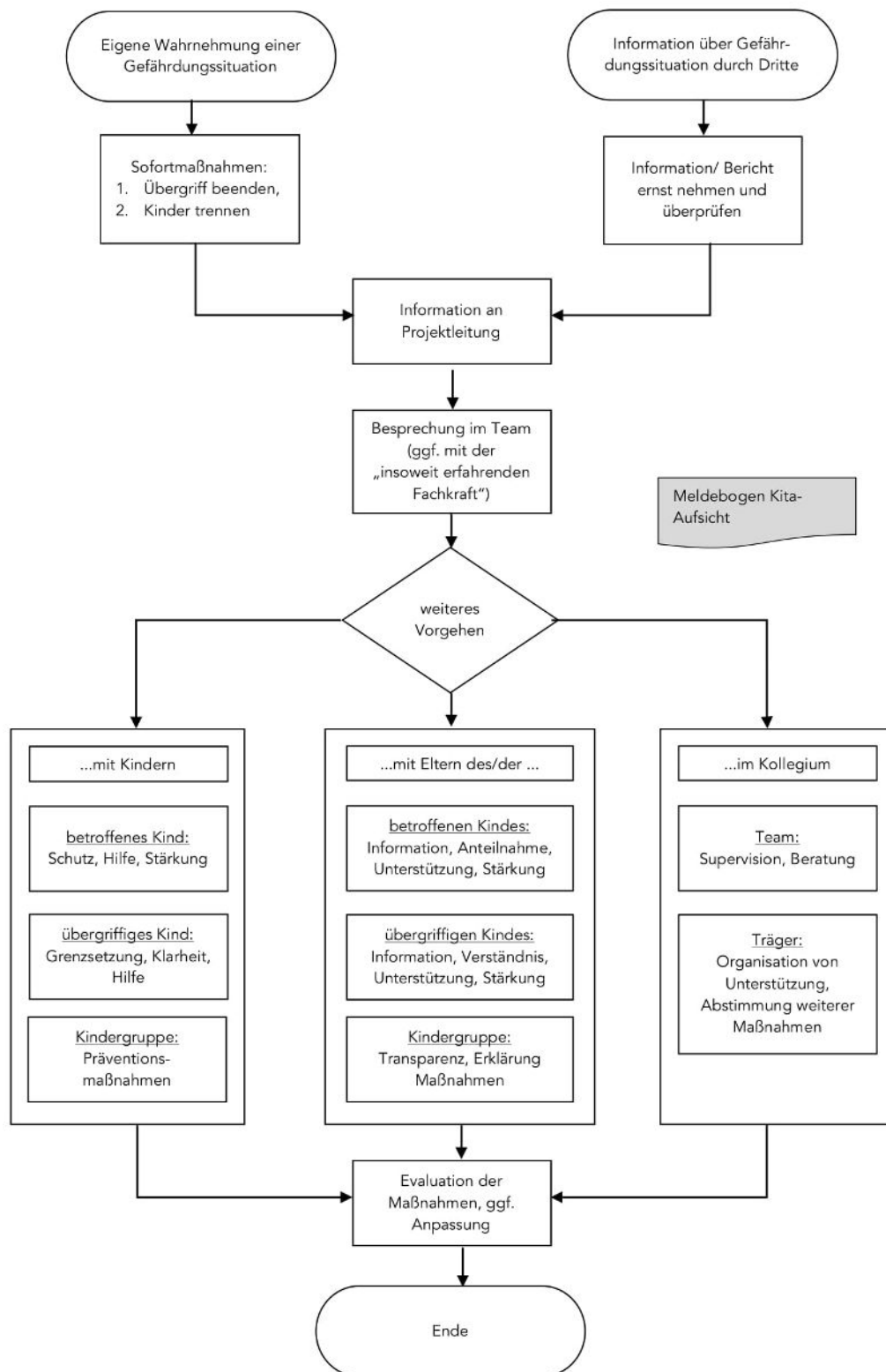
Auf Wunsch der*s MA, der aufgrund einer Beobachtung/Meldung unter Verdacht steht, kann die MIV an den Gesprächen beteiligt werden.

Der Ablauf bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung durch MA ist ein regelhafter Prozess, der bei allen entsprechenden Meldungen und für alle MA gleichermaßen zur Anwendung kommt!

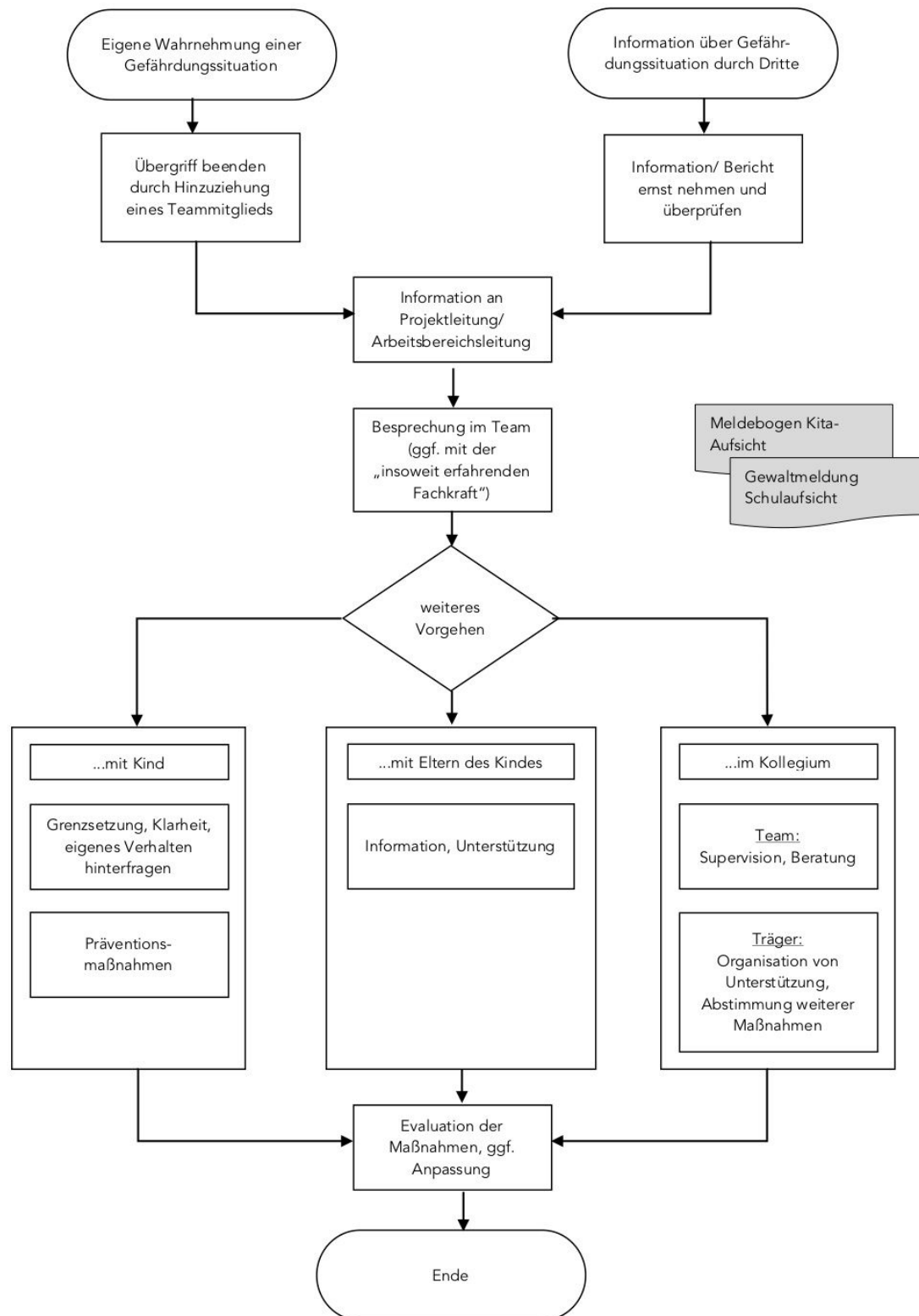
Es besteht die Möglichkeit eine Beobachtung und/oder einen Verdacht anonym zu melden! Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Schwelle für eine Meldung, z.B. aus Unsicherheit, minimiert wird und Verdachtsmomente im Sinne des Kindeswohls immer überprüft und bearbeitet werden können.

Jeder Verdachtsfall wird im Anschluss an den Prozess von der AG Kinderschutz evaluiert und der Prozess ggf. angepasst!

4.3. Interne Gefährdung des Kindeswohls durch andere Kinder/Jugendliche



4.4. Interne Gefährdung durch übergriffiges Verhalten von Kindern/ Jugendlichen gegenüber Mitarbeitenden



4.5. Ergänzende Meldungen für Kindertagesstätten und Schulkooperationen

Besondere Vorkommnisse in Betreuungseinrichtungen, die das Kindeswohl gefährden können, werden den zuständigen behördlichen Stellen gemeldet.

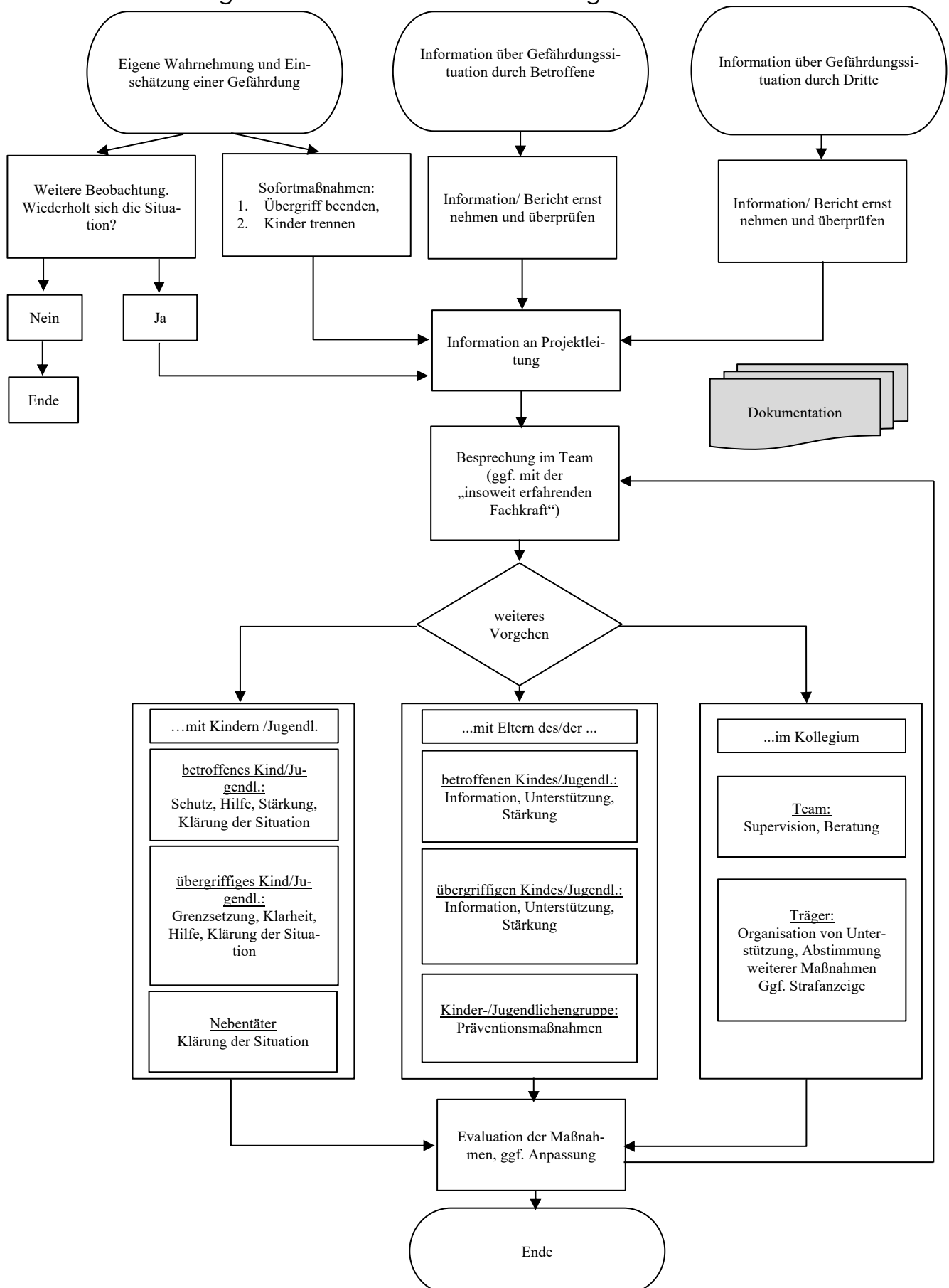
Kindertagesstätten:

Der ausgefüllte Meldebogen „*Besonderes Vorkommnis -Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII i.V.m. § 31 AG KJHG*“ (Anlage) wird an die zuständige Fachaufsicht weitergeleitet.

Schulkooperation:

Einrichtungen in der Schulkooperation (z.B. ergänzende Förderung und Betreuung, schulbezogene Kinder- und Jugendsozialarbeit) leiten den ausgefüllten Bogen „*Meldung eines Gewaltvorfalls bzw. eines Notfalls*“ an die Schulleitung weiter. Der Bogen befindet sich im Ordner „Notfallpläne für Berliner Schulen“ an allen Schulstandorten.

4.6. Gefährdung des Kindeswohls durch Mobbing



5. Evaluation

Das Kinderschutzkonzept des Stadtteilzentrum Steglitz e.V. wird auf folgenden Ebenen regelmäßig evaluiert und aktualisiert:

- AG Kinderschutz:
Die AG evaluiert das Kinderschutzkonzept regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Wurden Änderungen eingearbeitet, werden diese anschließend den Projektleitungen im PL-Forum bekanntgeben, über Teams alle Mitarbeitenden informiert und die aktuelle Fassung zur Verfügung gestellt.
- Team:
Die Teams evaluieren die einrichtungsspezifische Risikoanalyse (Pkt. 6) mindestens alle 2 Jahre. Die Ergebnisse werden mit den Arbeitsbereichsleitungen und der Kinderschutzfachkraft des Trägers besprochen.
- Träger:
Das Leitungsteam und das Gremium „AG Kinderschutz“ überprüfen die fristgerechte Evaluation der einrichtungsbezogenen Risikoanalysen sowie des Trägerkonzeptes.

6. Einrichtungsbezogene Risikoanalyse

Die folgenden Themen dienen zur Orientierung bei der Erstellung der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse. Diese muss in den Teams der jeweiligen Einrichtungen jährlich bis Ende Mai erstellt bzw. überprüft werden.

Ziel ist es die Bedingungen vor Ort, die Risiken mit sich bringen könnten, zu kennen und den Umgang damit zu regeln. Sie soll Unsicherheiten vorbeugen und klare Vorstellungen vermitteln, was wann in einem Verdachtsfall zu tun ist.

Die Wirksamkeit einer Konzeption ist nur dann gegeben, wenn es auch von den MitarbeiterInnen vor Ort getragen und umgesetzt wird bzw. werden kann. Daher kommt dem Prozess der Erstellung eine besondere Bedeutung zu. Eine ehrliche und intensive Auseinandersetzung mit eigenen Normen und Werten, der eigenen Wahrnehmung, der eigenen beruflichen Rolle und dem Umgang mit Macht in der pädagogischen Arbeit erfordert einen Prozess der Reflexion im Team. Die Entwicklung eines gemeinsamen Verhaltenskodex unter Partizipation aller Beteiligten ist für den Erfolg der Konzeption, vor allem auch im präventiven Bereich, wie auch für die Qualität der pädagogischen Arbeit sehr wichtig!

Die Risikoanalyse beschreibt zum einen bestehende und mögliche Gefahren vor Ort (Ist-Zustand) und zum anderen unseren Umgang damit bzw. unsere Maßnahmen, um die Risiken zu minimieren.

Themen:

(dies ist keine abschließende Aufzählung, sondern dient der Orientierung)

Zielgruppe

Nähe und Distanz

professionelle Beziehungsgestaltung

Verhaltenskodex

Grenzen, Grenzüberschreitungen, Abgrenzung

Umgang mit Macht

Prävention sexualisierter Gewalt

Nutzung digitaler Medien

Zeiten / Inhalte / Bildungsziele

Cyber-Mobbing

Übernachtungen, Wohnsituationen, Reisen

Unterstützung bei der Selbstpflege, Körperpflege oder andere Situationen, die körpernahe Tätigkeiten erforderlich machen

Vier-Augen-Prinzip

Schutz der Privatheit der Kinder/Jugendlichen

Umgang mit herausforderndem Verhalten

Räumliche Gegebenheiten

Innenräume/Außenfläche

unübersichtliche Bereiche

Rückzugsräume

Einsehbarkeit von außen

Zugänglichkeit für Fremde

Externe Arbeitskräfte und Besucher

Personalentwicklung

Einstellungssituation

Einarbeitungsplan

Personal- und Probezeitgespräche

Kommunikations- und Wertekultur (Menschenbild, päd. Grundsätze ...)

Zuständigkeiten

Aushilfskräfte

Feedbackkultur

Möglichkeiten der Reflexion und/oder Supervision

Mitbestimmung

Wertschätzung

Partizipation

Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche, MitarbeiterInnen

Beschwerdemöglichkeiten

Rahmenbedingungen, um „ungute Gefühle“, Übergriffe etc. anzusprechen

AnsprechpartnerInnen

Inklusion

Wie sind die Rahmenbedingungen für eine inklusive Arbeit in unserer Einrichtung?

Wie ist die Haltung der MA zur inklusiven Arbeit?

Können besondere Unterstützungsbedarfe berücksichtigt werden?

Wie vielfältig und barrierefrei ist die Einrichtung?

Fühlen sich alle Menschen von den Angeboten unserer Einrichtung angesprochen und willkommen?
Welche Grenzen gibt es?

Beschwerdemanagement

Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen
Ansprechpartner*innen

Weitere Risiken in der Einrichtung

z.B. Risiken, auf die wir keinen Einfluss haben

Evaluation

Bitte fügt Eure einrichtungsbezogene Risikoanalyse hier unter Punkt 6. dem Konzept bei!

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf wendet Euch bitte an die AG Kinderschutz oder an Birgit Kiecke (kiecke@stadtteilzentrum-steglitz.org, 0157 58 17 01 69)

Anlage 1: Beratungsangebote in Berlin

Jugendnetz Berlin

Eine Zusammenfassung von Kontakt-, Beratungs- und Hilfsangeboten mit unterschiedlichen medienpädagogischen Themen in Berlin.

Kontakt: www.jugendnetz-berlin.de

Kinderschutzambulanzen

Die regionalen Kinderschutzambulanzen stärken den medizinischen Kinderschutz und tragen damit zu einer weiteren Verbesserung des Kinderschutzsystems bei. Ihre Aufgabe ist, ggf. durch Vermittlung von Fachkräften der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, akute und chronische Formen von körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. Vernachlässigung sowie sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu untersuchen.

Kinderschutzambulanz im Mutter-Kind-Zentrum Vivantes Klinikum Neukölln

Rudower Straße 48, 12351 Berlin

Telefon: 030 / 130 14 83 19

Mobil: 0151 42 26 14 18

Fax: 030 / 29 14 83 19

E-Mail: kinderschutzambulanz@vivantes.de

Sprechzeiten: Mo-Fr 10:00 – 14:00 und nach persönlicher Vereinbarung

Kinderklinik der Charité, Campus Virchow-Klinikum

Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin

Besucheradresse: Campus Virchow-Klinikum, Mittelallee 8 / 4. Ebene

Telefon: 030 / 450 56 68 88

Fax: 030 / 450 75 66 888

E-Mail: kinderschutzambulanz@charite.de

Sprechzeiten: Mo-Fr 9:00 – 14:00

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin HELIOS-Klinikum Berlin-Buch

Schwanebecker Chaussee 50, 13125 Berlin, Bereich D2-E (SPZ)

Zugang über den Lindenberger Weg

Telefon: 030 / 94 01 15 55 5

030 / 94 01 54 50 0

Fax: 030 / 94 01 50 15 55 5

E-Mail: kinderschutz.berlin-buch@helios-gesundheit.de

Sprechzeiten: Mo-Fr 9:00 – 15:00

Außerhalb der Sprechzeiten ist die Vorstellung im Notfall in der
Kinderrettungsstelle notwendig; Telefon: 030 / 94 01 12 43 1Klinik für Kinder- und Jugendmedizin DRK Kliniken Berlin | Westend

Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Telefon: 030 / 30 35 44 88

E-Mail: kinderschutzambulanz@drk-kliniken-berlin.de

Sprechzeiten: Mo-Fr. 9:00 – 15:00

Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit St. Joseph Krankenhaus

Wüsthoffstr. 15, 12101 Berlin

Telefon: 030 / 78 82 49 49

E-Mail: kinderschutz@sjk.de

Sprechzeiten: Mo-Fr. 9:00 – 15:00

Eine akute Vorstellung ist jederzeit möglich über die Zentrale
Notaufnahme des St. Joseph Krankenhaus (030 7882-2709)Kinderschutzambulanz am Eltern-Kind-Zentrum im Sana Klinikum Lichtenberg
in Kooperation Evangelischen Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge (KEH)

Fanningerstr. 32, 10365 Berlin

Telefon: 030 / 55 18 50 – 91

E-Mail: kinderschutzambulanz@sana-bb.de

Termine nach Vereinbarung: Mo-Fr. 10:00 – 14:00

Gewaltschutzambulanz Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle an der Charité

Turmstr. 21 / Haus N, 10559 Berlin, Zugang über Birkenstr. 62

Telefon: 030 / 450 570 270

E-Mail: gewaltschutz-ambulanz@charite.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo-Fr. 8:30 – 15:00

Medizinische Kinderschutzhotline

Die „Medizinische Kinderschutzhotline“ ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes, bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte.

Kontakt: <https://www.kinderschutzhotline.de>
Tel.: 0800 19 210 00

KuB – Kontakt- und Beratungsstelle

Die KuB ist ein niedrigschwelliges Hilfeangebot für junge Menschen (13 bis 20 Jahre), deren Lebensmittelpunkt die Straße ist.

Kontakt: <https://www.kub-berlin.de>
Tel.: 030 / 61 00 68 00
E-Mail: info@kub-berlin.de

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Das Kinderschutz-Zentrum bietet von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr diverse Hilfen und Beratungen (auch anonym) für Kinder, Eltern und Fachkräfte an.

Kontakt: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de
Tel.: 030 / 683 91 10 (Mo-Fr 9:00 bis 20:00 Uhr)
E-Mail: fachberatung@kszb.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V.

Der Kinderschutzbund bietet ebenfalls diverse Hilfen und Beratungen (auch anonym) für Kinder, Eltern, Angehörige, Nachbarn und Fachkräfte an.

Kontakt: www.kinderschutzbund-berlin.de
Tel.: 030 / 45 08 12 600
E-Mail: info@kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG

KiZ bietet betroffenen Jungen und Mädchen, ihren Angehörigen und Bezugspersonen sowie Fachkräften Beratungen (auch anonym) bei sexualisierter Gewalt und dem

Umgang mit Verdachtsfällen an. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Täter.

Kontakt: <https://www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz>
Tel.: 030 / 282 80 77
E-Mail: fbs.kiz-berlin@ejf.de

Wildwasser e.V. - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Bietet Mädchen, Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung oder Bewältigung von sexualisierter Gewalt und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Sie führen fallbezogene Fachberatungen für Fachkräfte und Institutionen durch.

Kontakt: www.wildwasser-berlin.de
Eine Online-Beratung ist möglich!

Hilfe für Jungs e.V. – Berliner Jungs

Bieten Informationen zu sexualisierter Gewalt an Jungen*, sowie die Möglichkeit gezielte Anfragen zu stellen. Sie beraten betroffene Jungen*, Angehörige und Fachkräfte, geben Fortbildungen zu verschiedenen Themenschwerpunkten ihrer Arbeit und sind zudem in der Prävention sexualisierter Gewalt an Jungen* tätig.

Kontakt: <https://hilfefuerjungs.de>
Tel.: 030 236 33 983
E-Mail: info@jungs.berlin

Hilfe-Portal Sexueller Mißbrauch

Bietet Hilfe und Informationen bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend

Kontakt: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>
Tel.: 0800 22 55 530

neuhland e.V.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Sie führen auch Beratungen und Supervision zum Thema für Fachkräfte durch.

Kontakt: www.neuhland.net

Beratungsstelle: 030 / 873 01 11

E-Mail: beratungsstelle@neuhland.net

Außerhalb der Öffnungszeiten steht der Berliner Krisendienst rund um die Uhr zur Verfügung

Krisendienst: 030 / 390 63 – 60

www.berliner-krisendienst.de

Strohalm e.V.

Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie arbeiten beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Präventionsprogramme für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung pädagogischer Fachkräfte;
- Interkulturelle Präventionsarbeit;
- Beratung, vor allem für Fachkräfte, zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern;
- Fortbildungen

Kontakt: www.strohhalm-ev.de
Tel.: 030 614 18 29
E-Mail: info@strohhalm-ev.de

Tabea e.V.

Tabea e.V. berät Kinder, Jugendliche und Familien in allen Fragen rund um das Thema „Tod und Trauer“. Zusätzlich bieten sie auch Info-Veranstaltungen und Beratungen für Fachkräfte an.

Kontakt: www.tabea-ev.de
Tel.: 030 495 57 47 (Mo-Fr von 8:00 bis 9:00 Uhr)
E-Mail: bequt@tabea-ev.de

Nummer gegen Kummer

Anonyme und kostenlose telefonische Beratung bei allen kleinen und großen Sorgen, Problemen und Ängsten.

Kontakt: www.nummergegenkummer.de
Kinder- und Jugendtelefon: 116111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

BIG e.V.

BIG bietet Infos, Fortbildungen und Materialien zum Thema: „Häusliche Gewalt – Hilfe für Frauen und ihre Kinder“ an.

Kontakt: <https://www.big-berlin.info>
BIG Hotline für Betroffene: 030 / 611 03 00 (täglich 8:00 bis 23:00 Uhr,
mehrsprachig)
BIG Mobil (aufsuchend): 030 / 611 03 01

S.I.G.N.A.L. e.V.

S.I.G.N.A.L. e.V. engagiert sich seit 20 Jahren für eine sensible und kompetente gesundheitliche Versorgung von Erwachsenen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, und ihren stets mitbetroffenen Kindern.

Kontakt: <https://www.signal-intervention.de>
Tel.: 030 / 27 59 53 53
E-Mail: info@signal-intervention.de

Queer Leben

<https://schwulenberatungberlin.de/wir-helfen/inter-trans/>
<https://abqueer.de>
<https://www.trialog-berlin.de/queeres-regenbogenfamilienzentrum-berlin-ost.html>
<http://www.mari-guenther.de/html/beratung.html>

Familienberatung zu Queeren Themen

Unsere Familienberatung ist ein Angebot rund um das Thema LSBTIQ+. Sie richtet sich an Familien, in denen sich ein Kind/Jugendliche*r zum Beispiel als queer, trans, nicht-binär, schwul oder lesbisch bezeichnet oder noch auf der Suche ist und dies zu Unsicherheiten, Fragen und Ängsten führt.

Jugendliche ab 14 Jahren können selbstständig einen Termin vereinbaren und, wenn gewünscht, auch ohne Anwesenheit ihrer Eltern an einer Beratung teilnehmen.

Kontakt: Katrin Reiner
Tel.: 0160 96 20 94 72
E-Mail: reiner@stadtteilzentrum-steglitz.org
<https://www.stadtteilzentrum-steglitz.de/familienberatung-zu-queeren-themen/>

Anlage 2: Gesetze

Recht des Kindes

Art. 1 Abs. 1 GG⁸

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 Abs. 2 UN-KRK⁹

- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Art. 12 Abs. 1 UN-KRK

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

⁸ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung vom 23.05.1949 (BGBl. I vom 23.05.1949, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I vom 31.12.2014, S. 2438).

⁹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK) in der Fassung vom 20.11.1989 (UNTS Vol. 1577; BGBl. II vom 21.02.1992, S. 121).

Kinderschutz: Prävention und Intervention

Das **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** regelt den umfassenden, präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Es steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes.

Kernstück ist das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**. Darüber hinaus umfasst das BKisSchG Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen.

§ 1 KKG ¹⁰– Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

¹⁰ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Ausfertigungsdatum: 22.12.2011, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.4.2025 I Nr. 107

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu

diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln

§ 1 SGB VIII¹¹ Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

¹¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 SGB VIII¹² – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8 a SGB VIII – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(1) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

¹² Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (2) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (3) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (4) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs

zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8 b SGB VIII – „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 45 SGB VIII Absatz 2 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Das Gesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das KJSG besteht aus den folgenden Artikeln und Vorschriften:

- Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit 65 Änderungen von Vorschriften des SGB VIII, auf die in diesem Beitrag schwerpunktmäßig eingegangen wird.
- Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Artikel 3 - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 - Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 - Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

- Artikel 6 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 8 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- Artikel 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Datenschutz

§ 3 Abs. 1 BDSG¹³

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

§ 4 Abs. 1 BDSG

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

¹³ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 14.01.2003 (BGBl. I vom 24.01.2003, S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2015 (BGBl. I vom 03.03.2015, S. 162).

Anlage 3: Rehabilitationsverfahren nach Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Im Stadtteilzentrum Steglitz e.V. wurden klare Handlungsrichtlinien festgelegt, die bei einem Verdacht auf die Gefährdung eines Kindeswohls durch Mitarbeitende des SzS umgesetzt werden müssen!

Diese Handlungsrichtlinien sind Teil des Kinderschutzkonzeptes und damit allen MA zugänglich und bekannt. Die Kenntnisnahme wird von allen MA durch Unterschrift bestätigt.

Bei Meldungen oder Beobachtungen, die zu einem solchen Verdacht führen, tritt ein regelhafter Prozess in Gang, der für alle Situationen und MA gleichermaßen gilt!

Neben den Gesprächen zur Situationsklärung unterstützt ein pädagogisches, fachliches Gremium den Prozess und legt die weiteren Handlungsschritte fest!

Eine Ableitung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Konsequenzen kann, je nach Prozessverlauf, notwendig sein.

Ziel ist es, der Verantwortung des Trägers im Kinderschutz und auch seinen MA gegenüber Rechnung zu tragen!

Das pädagogische, fachliche Gremium berücksichtigt die Wahrung des Kinderschutzes, aber auch die Interessen der MA und begleitet die weiteren fachlich notwendigen Schritte!

Es besteht aus PL, ABL, i.e.F. und weiteren pädagogischen MA, die zur Einschätzung der jeweiligen Situation beitragen können.

Sollte sich der Anfangsverdacht nicht erhärten und/oder komplett ausgeräumt werden können, begleitet dieses Gremium die weitere Prozessgestaltung bis zur vollständigen Rehabilitation des MA. Es unterstützt hierbei die Interessen des MA, aber auch die Reflektion der Situation mit allen Beteiligten, wie z.B. dem Team!

Das Rehabilitationsverfahren des SzS wird gestartet!

Es soll transparent und nachvollziehbar den Umgang mit Verdachtsmomenten, sowie den Ablauf der Rehabilitation veranschaulichen. Dadurch wird im Träger ein Klima geschaffen, in dem Beobachtungen/Auffälligkeiten jederzeit angesprochen werden können und die Fachlichkeit der MA unterstrichen wird!

Zum einen werden alle Verdachtsmomente ernst genommen, bearbeitet und mit den Beteiligten besprochen und reflektiert.

Zum anderen gibt dieses Verfahren allen MA die Sicherheit und Unterstützung bei falschen Beschuldigungen, die zur vollständigen Rehabilitation notwendig und gewünscht sind!

Klärungsprozess

- Eine Information erreicht durch Beobachtung/Meldung durch Dritte oder ein Teammitglied die Einrichtung!
- Die PL wird informiert, der Sachverhalt geschildert und protokolliert.
- Es handelt sich nicht um eine akute Kindeswohlgefährdung, die eine sofortige Intervention notwendig macht (s. Kinderschutzkonzept).
- Die PL informiert die ABL, die GF und die i.e.F.
- Die PL lädt den betroffenen MA, gemeinsam mit der i.e.F., zu einem Gespräch ein!
Der Anlass des Gespräches wird bei der Einladung klar benannt!
- Wichtige Voraussetzungen im Gesprächsverlauf:
Objektivität
Neutralität wahren
Unschuldsvermutung
Perspektiven/Perspektivwechsel berücksichtigen
systemische Fragestellungen nutzen
Vertraulichkeit mit Grenzen
Infos zum regelhaften Prozess
Ausblick auf Rehabilitation
Unterscheidung von fachlichem und arbeitsrechtlichem Vorgehen
die MIV kann auf Wunsch des MA am Gespräch teilnehmen
Dokumentation
- Inhalte des Gespräches:
Informieren über die zugetragenen Sachverhalte
Beschreibung des Sachverhaltes aus Sicht des MA
Was ist passiert? Wie ist es dazu gekommen? Wie schätzt der MA die Situation ein? Wer war beteiligt? Wer war verantwortlich?
Weitere Gesprächsbedarfe?
Unterstützungsbedarfe?
Festlegung des weiteren Vorgehens, das von dem fachlichen, pädagogischen Gremium begleitet wird!
- Optionen:
Der Verdacht konnte ausgeräumt werden und es sind keine weiteren Schritte notwendig.
Der Verdacht hat sich nicht erhärtet, aber es sind weitere Handlungsschritte zur Rehabilitation erforderlich. Ein Gespräch zwischen PL, i.e.F. und melder Person ist für die Klärung der Sachlage notwendig.

Ein Gespräch zwischen PL, i.e.F., meldender Person und betroffenen MA erscheint hilfreich. Der Verdacht konnte nicht für alle Beteiligten zufriedenstellend ausgeräumt werden (Graubereich). Mögliche Auflagen können im, fachlich begleitendem, Gremium festgelegt werden, wie z.B. zunächst keine 1:1 Betreuung, keine pflegerischen Tätigkeiten, wöchentliche reflektierende Gespräche o.ä. Die Auflagen werden mit dem betroffenen MA besprochen und können zu seiner Entlastung beitragen.

Arbeitsanweisung

Dokumentation

Möglichkeiten der Begleitung/Unterstützung

- Beratende Gespräche
- Schulungsangebote
- Supervision
- Entlastung durch Auflagen
- Klarstellung und Reflektion im Team
- Klarstellung mit meldender Person (Dritte, Eltern...)
- Gerüchte richtigstellen
- Versetzung in eine andere Einrichtung des Trägers
- Der betroffene MA ist dazu aufgerufen, eigene Lösungsvorschläge und Unterstützungsbedarfe einzubringen.
- Ideen des MA: Was braucht es, um unbeschwert weiterarbeiten zu können? Welche Veränderungen sind notwendig?

Transparenz

- Eine hohe Transparenz in den Abläufen ist wichtig! Sie gibt allen Parteien Sicherheit!
- Sie fördert eine gelungene Fehler- und Feedbackkultur im Team!
- Sie beugt Gerüchten, Ausgrenzung und Mobbing vor!
- Sie erhöht die Fachlichkeit und Weiterentwicklung im Team!
- Sie erleichtert die Rückkehr in den „normalen“ Arbeitsalltag!
- Das Team sollte daher über die Sachlage, Abläufe und Handlungsschritte informiert sein und die Rehabilitation unterstützen!
- Sollte der betroffene MA einen transparenten Umgang ablehnen, kann er eigene Lösungsvorschläge einbringen. Die Entscheidung im Vorgehen obliegt jedoch dem fachlichen Gremium!

Jedes Rehabilitationsverfahren wird nach Abschluss pseudonymisiert von der AG Kinderschutz evaluiert und der Ablauf ggf. angepasst und optimiert!

Anlage 4: Kopiervorlagen und Formulare

- Formular: Gesprächsdokumentation
- Formular: Beobachtung/ Notizen -intern-
- Formular: Schweigepflichtsentbindung
- Vorlage: Schweigepflichtentbindung - Übersicht Personen/ Institutionen
- Formular: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen
- Formular: „Besondere Vorkommnisse und Meldepflichten“ in Kindertagesstätten
- Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz)
- Formular: Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)
- Formular: Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen
- Formular: Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Gesprächsdokumentation

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Raum: _____

Kind: _____

Anwesende Personen

☐	Kindsmutter	☐	_____
☐	Kindsvater	☐	_____
☐	_____	☐	_____

Gesprächsinhalt:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and extend across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

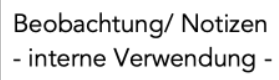
Unterschrift

Beobachtung/ Notizen

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Kind: _____

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.



Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht

Betrifft: Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Eltern/ gesetzliche(r) Vertreter:

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Hiermit entbinde(n) ich/wir

(Inhaber*in der Information)

Von der Schweigepflicht gegenüber

Bezüglich folgender Sachverhalte

Die von der Schweigepflicht entbundenen Personen werden ermächtigt, Daten an die genannte Person/ Institution weiterzugeben. Mir ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgegeben wird und widerrufen werden kann.

Datum

Unterschrift(en)

Übersicht der möglichen Personen und Institutionen, die von der Schweigepflicht entbunden werden können:

- Mitarbeitende der schulbezogenen Kinder- und Jugendsozialarbeit
- Therapeut*innen (müssen spezifiziert werden!)
- Ärzte (müssen spezifiziert werden!)
- Lehrkräfte
- Mitarbeitende von Kindertagesstätten (z.B. bei Einrichtungswechsel, Übergang Kita – Schule, ...)
- Mitarbeitende der ergänzenden Förderung und Betreuung (z.B. bei Einrichtungswechsel, ...)
- Frühe Hilfen (nur bei Kindesalter 0 – 3 Jahre!)
- Sozialpädagogische Familienhelfer*innen (SPFH)
- Einzelfallhelfer*innen (EFH)
- Mitarbeitende des Jugendamtes/ Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD)
- Mitarbeitende des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD)/ Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Mitarbeitende des SRL-Projekts
- Mitarbeitende des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ)/ Kinder- und Jugendambulanz (KJA)
- Mitarbeitende von Pflegediensten
- Andere Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn
- Trainer*innen
- ...
- ...
- ...

**Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer
Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)**
(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung,
Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD)
**!!! Für die Erfassung eines Verdachtfalles müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte
entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!**

Institution / Ansprechpartner/in: _____

Datum: _____ Telefon: _____

Name des /der von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen: _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Geschwister: _____

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?

Worin besteht die konkrete Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen (Mehrfachnennungen möglich):			
Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
1. Körperliche Erscheinung			
unterernährt	☐	☐	☐
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	☐	☐	☐
unangenehmer Geruch	☐	☐	☐
unversorgte Wunden	☐	☐	☐
chronische Müdigkeit	☐	☐	☐
nicht witterungsgemäße Kleidung	☐	☐	☐
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	☐	☐	☐
Krankheitsanfälligkeit	☐	☐	☐
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	☐	☐	☐
auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	☐	☐	☐
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	☐	☐	☐

Anhaltspunkte	Selten	Häufig	(fast) immer
2. kognitive Erscheinung			
eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	☐	☐	☐
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	☐	☐	☐
Konzentrationschwäche	☐	☐	☐
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	☐	☐	☐
3. psychische Erscheinung			
apathisch, traurig	☐	☐	☐
schreckhaft, unruhig	☐	☐	☐
ängstlich, verschlossen	☐	☐	☐
4. Verhalten gegenüber Bezugspersonen			
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	☐	☐	☐
Distanzlos	☐	☐	☐
Blickkontakt fehlt	☐	☐	☐
5. Verhalten in der Gruppe			
beteiligt sich nicht am Spiel	☐	☐	☐
hält keine Grenzen und Regeln ein	☐	☐	☐
6. Verhaltensauffälligkeiten			
Schlafstörungen	☐	☐	☐
Essstörungen	☐	☐	☐
einnässen, einkoten	☐	☐	☐
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	☐	☐	☐
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	☐	☐	☐
Konsum psychoaktiver Substanzen	☐	☐	☐
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	☐	☐	☐
weglaufen / Treibe	☐	☐	☐
delinquentes Verhalten	☐	☐	☐
7. Sonstiges	☐	☐	☐

Ressourcen/Selbsthilfepotential

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern?

Nehmen die Eltern die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ?

Nehmen die Eltern Hilfe an (Hilfeakzeptanz) ?

Welche Risiken in der Lebenssituation des Kindes bzw. welche Belastungssituationen in der Familie sehen Sie (Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) ?

Begründung Ihrer Einschätzung

Was haben die Eltern/Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes zu verändern?

Unterschrift, Datum

Erste Fachkraft

Zweite Fachkraft

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über das zentrale Krisentelefon montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.

Infoblatt „Besondere Vorkommnisse“ und Meldepflichten

Nach § 47 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 31 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) haben Träger und Leitung einer Einrichtung die Pflicht, "... die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, ... zu unterrichten."

Die zuständige Aufsichtsstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für voll- und teilstationäre Einrichtungen, die Leistungen nach §§ 32, 34, 35a, 41 SGB VIII, § 53 SGB XII oder Aufgaben nach §§ 71/72 JGG, § 42 SGB VIII bzw. in Anlehnung an § 67 SGB XII für Minderjährige erbringen, ist die Arbeitsgruppe V D 1 – Einrichtungsaufsicht Jugendhilfe.

Besondere Vorkommnisse sind auch solche Ereignisse, die Folgen für untergebrachte junge Menschen, für die Einrichtung / den Träger bzw. für die Jugendbehörden von Berlin nach sich ziehen bzw. in erheblicher Weise öffentlichkeitswirksam werden können.

Hierzu zählen insbesondere:

- katastrophenähnliche Ereignisse, die in größerem Maße Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursacht oder zur Folge haben können, z.B. Feuer, Havarien, Explosionen,
- Ereignisse, die die sofortige anderweitige Unterbringung der in der Einrichtung betreuten jungen Menschen oder einer größeren Gruppe von ihnen erforderlich machen,
- Tod, Suizid oder Suizidversuch eines in der Einrichtung untergebrachten jungen Menschen,
- Unfälle von Minderjährigen, die eine sofortige Benachrichtigung der Angehörigen angezeigt erscheinen lassen bzw. wenn Feuerwehr / Krankenwagen / Polizei gerufen werden musste,
- gehäuft auftretende Erkrankungen, sofern sie Folgen für Besuche, Beurlaubungen, Entlassungen und Neuaufnahmen mit sich bringen,
- Verdacht oder Feststellung von Misshandlungen durch interne oder externe Personen,

- alle strafbaren Handlungen zum Nachteil der zu betreuenden Minderjährigen, insbesondere Sittlichkeitsdelikte, einschließlich begründeter Verdachtsfälle durch interne oder externe Personen,
- erhebliche Straftaten von zu betreuenden Minderjährigen (keine Bagatelldelikte wie Schwarzfahren oder Ladendiebstahl),
- Entführungen und Entführungsversuche, Freiheitsberaubung,
- unerlaubtes Fernbleiben über Nacht, insbesondere von Minderjährigen unter 14 Jahren,
- Selbst- und Fremdgefährdung / Eskalationen,
- Notwendigkeit freiheitsbegrenzender Maßnahmen / Festhaltungssituationen,
- disziplinarische Entlassungen, insbesondere in den Berliner Notdienst Kinderschutz.

Vorkommnisse sind der Einrichtungsaufsicht Jugendhilfe unverzüglich zu melden. Sollte der/die zuständige/n Mitarbeiter/in nicht erreichbar sein, so kann auch bei einer/m anderen Mitarbeiter/in gemeldet werden:

90227 - 5312 (Frau Bauer - V D 11, kerstin.bauer@senbjf.berlin.de)

90227 - 5297 (Herr Mähl - V D 12, jens.maehl@senbjf.berlin.de)

90227 - 6883 (Frau Kant - V D 13, kay-kerstin.kant@senbjf.berlin.de)

90227 - 5271 (Frau Bethke - V D 14, aileen.bethke@senbjf.berlin.de)

90227 - 5388 (Frau Bergmann-Gruhn - V D 15, monika.bergmann-gruhn@senbjf.berlin.de)

90227 - 5382 (Frau Adam - V D 16, andrea.adam@senbjf.berlin.de)

90227 - 5372 (Herr Schmandt - V D 1, andre.schmandt@senbjf.berlin.de)

Postalische Meldungen bitte an:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

V D 1 ...

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

Träger:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
V D 2 - Kita-Aufsicht
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Meldebogen über ein besonderes Vorkommnis -
Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII i.V. m. § 31 AG KJHG

Name der Kita:		
Anschrift der Kita:		
Datum und Uhrzeit des Vorfalls:		
Ort des Vorfalls:		
Meldende Person:		
Beteiligte Personen:	☐ Kinder (Alter _____) ☐ Mitarbeitende ☐ Praktikant/FSJ	☐ Eltern ☐ Dritte:

Anlass der Meldung
Störungen des Betriebsablaufes ☐ katastrophenähnliche Ereignisse (wie z.B.: Feuer, Wasserschäden, Explosionen, größere Havarien o. ä.) ☐ Ereignisse, die die sofortige Schließung der Kita zur Folge haben (wie z.B.: gesundheitliche/bauliche Mängel, Einbruchdiebstahl/massiver Vandalismus, Polizeieinsatz, o.ä.) ☐ finanzielle, wirtschaftliche Schieflage des Trägers, die den Kita-Betrieb beeinflussen ☐ Personalmangel ☐ mit erheblicher Beeinträchtigung der Betriebsabläufe ☐ Sonstiges:

Gesundheitsgefährdende Vorfälle/Unfälle

- ☐ Unfall mit Personen- und/oder Sachschaden
- ☐ Auftreten akuter Infektionskrankheiten nach dem IfSG
- ☐ Todesfall während des Kita-Betriebes
 - ☐ Kind
 - ☐ Mitarbeitende
- ☐ Sonstiges:

Verdachtsfälle/Fehlverhalten von Personal zum Nachteil von Kindern

- ☐ (unbemerkte) Entweichung von Kindern aus der Kita bzw. bei Ausflügen
- ☐ (massive) Aufsichtspflichtverletzungen
- ☐ Verdachtsfälle/Handlungen durch Mitarbeitende
 - ☐ psychische Übergriffe/Gewalt
 - ☐ physische Übergriffe/Gewalt
 - ☐ sexualisierte Übergriffe
 - ☐ Strafmaßnahmen/unpädagogisches Verhalten
 - ☐ Missbrauch von Suchtmitteln
 - ☐ sonstiges:
- ☐ Bekanntwerden von Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- ☐ Sonstiges:

kindeswohlgefährdende Auffälligkeiten bzw. Verdachtsfälle bei Kindern /Vorfälle unter Kindern

- ☐ psychische Auffälligkeiten/Übergriffe
- ☐ physische Auffälligkeiten/Übergriffe
- ☐ sexualisierte Auffälligkeiten/Übergriffe
- ☐ Sonstiges:

Verdachtsfälle/Vorfälle von kindeswohlgefährdendem Verhalten unter Beteiligung von Eltern/Dritten

- ☐ kindeswohlgefährdendes Verhalten von Eltern in der Kita (z.B.: Bedrohung oder Übergriffe von Eltern auf Kinder)
- ☐ kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter in der Kita (z.B. Bedrohung oder Übergriffe betriebsfremder Personen wie Anwohner, Handwerker, Caterer etc. auf Kinder)

- ☐ Kindeswohlgefährdendes Verhalten von Eltern/Dritten außerhalb der Kita (z.B.: Kind zeigt mögliche psychische/physische oder sexuelle Übergriffe durch sein Verhalten oder benennt diese explizit)
- ☐ Vernachlässigung des Kindes/der Fürsorgepflichten durch Eltern/Personensorgeberechtigte
- ☐ Sonstiges:

Genaue Beschreibung des besonderen Vorkommnisses

Was genau hat sich ereignet, wurde beobachtet oder berichtet? (bei Bedarf Anhänge gesondert beifügen)

Wer wurde informiert?

☐ Träger

☐ Kitaleitung

☐ Kita-Aufsicht

☐ Eltern

☐ Jugendamt

☐ externer Träger zur Wahrung des
Kinderschutzes

☐ Gesundheitsamt

☐ Bauamt

☐ Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt

☐ Unfallversicherung (UKB)

☐ Polizei

☐ Sonstige:

Wer genau wurde kontaktiert?

Welche Maßnahmen wurden bereits zur unmittelbaren Abwehr der Gefahr eingeleitet?

☐ Beratung/Gefährdungseinschätzung im Vier-Augen-Prinzip

Wer genau hat die Beratung/Einschätzung vorgenommen?

☐ Träger/Fachkraft beim Träger

☐ Leitung

☐ Kolleg:innen im Team

☐ Sonstige:

☐ Konsultation einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung

☐ Konsultation des Jugendamtes /RSD

☐ Freistellung/Suspendierung der mitarbeitenden Person

☐ bereits erfolgt

☐ angedacht zum

☐ Rechtsberatung

☐ Hausverbot

☐ Strafanzeige (ggf. Vorgangsnummer/Bearbeiter bei der Polizei)

☐ Sonstiges:

Welche Maßnahmen werden perspektivisch eingeleitet, um den Kinderschutz zu gewährleisten?

☐ Beratung/Gefährdungseinschätzung im Vier-Augen-Prinzip

Welche Instanz wird die Beratung/Einschätzung vornehmen?

☐ Konsultation einer ISF gem. §8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung

Welche Instanz/Beratungsstelle wird genau kontaktiert?

☐ Beteiligung der Fachberatung

☐ Konsultation des Jugendamtes /RSD

☐ Freistellung/Suspendierung der mitarbeitenden Person

☐ bereits erfolgt

☐ angedacht zum

☐ Fortbildungen

☐ Reflexion des Vorfalls mit den Kindern

☐ Gespräche mit betroffenen Eltern

☐ Elternabend

☐ externe Beratung/Begleitung durch:

☐ Rechtsberatung

☐ arbeitsrechtliche Konsequenzen, konkret:

☐ Hausverbot

☐ Strafanzeige (ggf. Vorgangsnummer/Bearbeiter bei der Polizei)

☐ Sonstiges:

bei Kinderschutzfällen innerhalb der Einrichtung erfolgt die Übersendung der ausführlichen Stellungnahme bis zum:

Datum

**Gemeinsame Ausführungsvorschriften
zur
Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern
im Kinderschutz
(AV JugSchul Kinderschutz)**

vom 01.05.2021

BildJugFam - III C 3 -

Telefon: 90227- 6877 oder 90227- 5490 intern 9227- 6877 oder 9227- 5490

Aufgrund des § 56 Abs. 1 AG KJHG und § 128 SchulG werden nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1 Regelungsgegenstand

Die Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung von

- §§ 8 a und 8 b, § 63 SGB VIII
- § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- § 5 a i.V.m. § 64 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz - SchulG vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

die Sicherstellung der Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern zur Umsetzung eines wirkungsvollen und umfassenden Kinderschutzes. Hierzu bestimmen sie Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der Schulen und der Jugendämter.

2 Schutzauftrag

- (1) Jugendämter haben im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Im Zentrum der Verantwortung stehen das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Gewährleistung des Schutzauftrages ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben vorrangig.
- (2) Wie in § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 Satz 1 KKG geregelt, stellt das Jugendamt oder vom Land Berlin finanzierte Fachberatungsstellen den Beratungsanspruch bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung von Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sicher.
- (3) Schulen gehen gemäß § 4 KKG und § 5 a SchulG im Rahmen ihres schulischen Auftrags gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach, wenn ihnen diese bekannt werden und wirken darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Hierzu arbeiten sie mit den zuständigen Stellen zusammen.

3. Berlineinheitliche Verfahren zur Zusammenarbeit von Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz

- (1) Zur Umsetzung der o.g. gesetzlichen Aufgaben im Kinderschutz wurde ein berlineinheitlicher Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit von Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz erarbeitet. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschrift wird der Handlungsleitfaden als verbindliches Verfahren in allen Schulen und den bezirklichen Jugendämtern eingeführt (Anlage 1).
- (2) Der Handlungsleitfaden enthält folgende Orientierungshilfen und Verfahrensvorgaben:
 - Begriffliche Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung
 - „Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung
 - Berlineinheitliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule
 - Dokumentations- und Mitteilungsverfahren
- (3) Das Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an Schulen beinhaltet mehrere verbindliche Verfahrensschritte.
- (4) Danach haben Schulen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eine Einschätzung im 4 Augen Prinzip (ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz) durchzuführen und den Personensorgeberechtigten Hilfen und Unterstützung im Rahmen der schulischen Aufgaben anzubieten. Sollten die im Rahmen der schulischen Aufgaben angebotenen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichend erscheinen, um die mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder wirken die Personensorgeberechtigten nicht in ausreichendem Maße mit bzw. sind diese nicht in der Lage ausreichend mitzuwirken, ist die Schule gemäß § 4 Absatz 3 KKG befugt, das zuständige Jugendamt (gemäß Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe – AV ZustJug vom 16.12.2017, Abschnitt B Pkt. 3, Zuständigkeit nach Meldeadresse) zu informieren. Die Personensorgeberechtigten sind im Vorfeld über die Mitteilung an das Jugendamt zu informieren, sofern damit nicht der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.
- (5) Für die Mitteilung an das Jugendamt soll der „Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt“ verwandt werden (Anlage 3 des Handlungsleitfadens).
- (6) Nach Eingang der Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung prüft das Jugendamt nach dem in den gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 geregelten zweistufigen Kinderschutzverfahren, die Kindeswohlgefährdung. Die Fallführung liegt hier ausschließlich beim Jugendamt. Wenn nach Prüfung der Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder diese nicht auszuschließen ist, erarbeitet das Jugendamt ein Hilfe- und Schutzkonzept im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Familiengericht. Das Jugendamt informiert die Schule über die fallzuständige Fachkraft. Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (7) In Fällen einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt an den Schulhilfekonferenzen teilnehmen.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung können die Schulen eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz hinzuziehen. Hierfür können die Berliner Fachberatungsstellen Kinderschutz als auch die Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren der Berliner Jugendämter angesprochen werden (siehe Punkt 7 des Handlungsleitfadens).
- (2) Zur Erarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der schulischen Aufgaben können sich die Schulen von den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) beraten lassen.
- (3) In besonders komplexen Fällen, insbesondere in Fällen, in denen auch eine Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die regionale Schulaufsicht zu informieren. Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, die Schule in diesen Fällen aktiv zu begleiten und zu beraten.
- (4) In Fällen einer institutionellen Kindeswohlgefährdung (insbesondere verursacht durch Fehlverhalten schulischen Personals) ist eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und zusätzlich entsprechende dienstrechtliche Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften zu prüfen und ggf. einzuleiten.

5. Datenspeicherung, Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung in den Jugendämtern

- (1) Grundsätzlich dürfen Sozialdaten gemäß § 63 Absatz 1 SGB VIII gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Die Regelungen und Fristen für die Aufbewahrung der Akten bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Vorschrift der AV Hilfeplanung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sofern das Jugendamt im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, sind spätestens ein Jahr nach der abschließenden Entscheidung die Unterlagen zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen, sofern Rechtsvorschriften nicht kürzere Vernichtungs- oder Lösungsfristen vorsehen.

6. Datenerhebung und -verarbeitung durch die Schulen

- (1) Grundsätzlich dürfen Schulen gemäß § 64 Absatz 1 SchulG personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten dürfen gemäß § 64 Absatz 3 Satz 1 SchulG an die Jugendbehörden ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.
- (3) Gemäß der Vorschrift der Schuldatenverordnung zum Schülerbogen ist der in der Schule über die Schülerin/den Schüler entstandene Schriftverkehr in den Schülerbogen aufzunehmen. Davon ist der Schriftverkehr mit dem Jugendamt nicht ausgenommen. Er ist im Schülerbogen aufzubewahren, solange er für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit

der Schule erforderlich ist. Erforderlich ist er, solange Lehrkräfte und andere an der Schule tätige Pädagoginnen und Pädagogen die Schülerin oder den Schüler noch daraufhin beobachten müssen, ob weitere Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls sich zeigen, oder solange die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit dem Jugendamt besonders gefördert oder unterstützt werden muss.

- (4) Gemäß Schuldatenverordnung § 2 Abs.1 Satz 2 sind Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Schülers nur dann aufzunehmen, wenn sie im Zusammenhang mit seiner schulischen Entwicklung von Bedeutung sind.
- (5) Der „Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“ ist während der Überprüfungszeit im Schülerbogen aufzubewahren und nach Abschluss des Prüfverfahrens zu vernichten.
- (6) Die Daten aus dem Dokumentationsbogen sind in den „Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII“ zu übertragen, wenn die Schule gemäß § 4 Absatz 3 KKG ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Der Mitteilungsbogen und der daraus folgende Schriftverkehr mit dem Jugendamt ist im Schülerbogen aufzubewahren, solange er für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule erforderlich ist. Er ist erforderlich, solange die Schule die Arbeit des Jugendamtes zum Wohl der Schülerin oder des Schülers durch besondere Fördermaßnahmen bzw. gezielte Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten unterstützen und deshalb mit dem Jugendamt in Kontakt bleiben muss.
- (7) Die Erforderlichkeit der weiteren Aufbewahrung ist regelmäßig, spätestens zum Schuljahresende, durch die Klassenlehrkraft zu überprüfen. Sollte keine Erforderlichkeit mehr vorliegen, sind die Daten umgehend zu vernichten. Über die Löschung der personenbezogenen Daten bzw. die Vernichtung der Unterlagen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Erörterung mit der Klassenlehrkraft.

7. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.05.2021 in Kraft.



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

KWG beobachtet/mitgeteilt durch:

Dokumentiert durch (Name und Funktion):

Dokumentiert am:

Klassenleitung
informiert am:

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seite 22–23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person

2. schulische Fachkraft

Schulleitung

Dokumentation des Gespräches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gespräches (Ergebnis der innerschulischen Einschätzung und des Gespräches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefährdung wahr?

ja

nein

2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefährdung überein?

ja

nein

3. Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen

Soziale Ressourcen

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstützung und Hilfe anzunehmen?

ja

nein

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:

Bis wann?

Wer ist zuständig/überprüft?

Neuer Gesprächstermin am:

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

Nach zweitem Gesprächstermin am: WenWeein: konnte Kindeswohlgefährdung abgewendet werden? **Ja** **Nein**

Wenn nein:

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zusätzlich eine Unterstützung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverständnis das Jugendamt informieren dürfen.

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit freundlichen Grüßen

Schule:

Datum:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt

Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG.

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Meldedatum:

Teilnehmende Personen:

Fallnummer:

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Meldedatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson:

Telefon:

E-Mail:

Profession/Funktion:

Schulleitung

Lehrkraft

Erzieherin/Erzieher

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens - bezirkliche Krisendienste

RSD:

Angaben zur minderjährigen Person

Vorname:

Nachname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Klasse/Gruppe/Kurs:

w m d

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

ggf. Telefon:

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname:

Name:

Alter:

Geschlecht:
m w d

Angaben zu Personensorgeberechtigten¹

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Person 2

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte:
(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Bemerkungen:
(Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)

Bericht über Gewalt in der Familie	
seelische Misshandlung	
Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)	
Selbstverletzung	
Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)	
unzureichende medizinische Versorgung	
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
will nicht nach Hause	
Neigung, sich zu isolieren	
Weglaufen aus der Schule	
Ängstlichkeit	
Einnässen/Einkoten	
Apathie	
normverletzendes Verhalten	
sexualisiertes Verhalten	
Distanzlosigkeit	
Anzeichen für Suchtverhalten	
Konzentrationsschwierigkeiten	
Müdigkeit	
weitere Auffälligkeiten:	

¹ Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1 ²	2 ³	3 ⁴	4 ⁵	5 ⁶	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine

Bisherige Gewaltvorfälle: ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

Weitere Ausführungen sind als Anlage beigelegt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
		Gespräch mit der minderjährigen Person		
		Gespräch mit den Personensorgeberechtigten		
		Hausbesuch		
		innerschulische Beratung		
		Beteiligung der Schulsozialarbeit		
		Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ⁷		
		Schulhilfekonferenz		

Bereits erfolgte Einbeziehung
folgender Institutionen:

Ansprechperson:

Kontaktdaten:

Unterschriften⁸

Ansprechperson

Schulleitung

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

Klassenlehrerin/
Klassenlehrer

Fachlehrerin/
Fachlehrer

Erzieherin/
Erzieher

Schulsozialarbeiterin/
Schulsozialarbeiter

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtsvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)
³ Schuldistanzstufe 2: unterrichtsvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
⁴ Schuldistanzstufe 3: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
⁵ Schuldistanzstufe 4: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
⁶ Schuldistanzstufe 5: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
⁷ In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php
⁸ Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule:

Datum:

z. Hd. Ansprechperson:

Fallnummer:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

! Vom Jugendamt auszufüllen.

Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:

Datum

Telefon

Fax

Vor Ort

Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am

Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am

Kontaktaufnahme mit erfolgt spätestens am

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag